

Handbuch für Intrastat-Meldungen

Teil II - Erweiterung - Aktualisiert bis Juni 2019

© Instituut für die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen
– Belgische Nationalbank, Brüssel

Alle Rechte vorbehalten.
Der vollständige oder auszugsweise Nachdruck dieser Broschüre
für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist nur mit
Quellenangabe gestattet.

ISSN 1782-5539

Daten verarbeitet bis Juni 2019.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	1-1
2. Erläuterungen zu den Transaktionscodes und besonderen Bewegungen	2-1
2.1 Erläuterungen zu den Transaktionscodes	2-1
Transaktionscode 1	2-1
Transaktionscode 2	2-8
Transaktionscode 3	2-8
Transaktionscode 4 und 5	2-9
Transaktionscode 6	2-12
Transaktionscode 7	2-12
Transaktionscode 8	2-12
Transaktionscode 9	2-13
2.2 Nicht der meldepflicht unterliegende Warenbewegungen	2-14
2.3 Zweifelsfälle: HGF (Häufig Gestellte Fragen)	2-15
3. Verbindung zur MwSt.	3-1
3.1 Einleitung	3-1
3.2 Waren ohne neue Transportmittel, verbrauchsteuerpflichtige Waren und Warenlieferungen mit Montage oder Installation	3-3
3.3 Neue Transportmittel	3-4
3.4 Verbrauchsgüter	3-5
3.5 Sonderfälle	3-6
Mit Montage oder Installation gelieferte Waren	3-6
Lohnveredelung	3-6
Fernverkauf	3-7
Finanzleasing	3-7
Mietkauf	3-8
Lieferung/ Erwerb unter Vermittlung eines Kommissionärs	3-8
Dreieckshandel	3-9
Indirekte Ausfuhr	3-9
Indirekte Einfuhr	3-10
4. Dreieckshandel	4-1
4.1 Allgemein - basis	4-1
Einleitung	4-1
Legende zu den Zeichnungen	4-1
4.2 Normaler Dreieckshandel (3 EU-Mitgliedstaaten)	4-2
Anmerkung	4-2
4.3 Situation ohne Registrierung zu MwSt.-Zwecken (Anwendung der Vereinfachungsregel für den Dreieckshandel (Verkehr im Rahmen der Beziehung A1-B1))	4-3
4.4 Situation mit Registrierung zu MwSt.-Zwecken in dem Versendungs-/Bestimmungsmitgliedstaat	4-4
Fiskalvertreter/ direkte MwSt.-Registrierung in dem Versendungsmitgliedstaat (Warenverkehr im Rahmen der Beziehung B1-C1)	4-4
Fiskalvertreter/ direkte MwSt.-Registrierung im Bestimmungsmitgliedstaat (Warenverkehr im Rahmen von Beziehung A1-B1)	4-5

4.5	Dreiecksverkehr mit einem nicht-EU-land	4-5
	Das Bestimmungsland ist kein EU-Mitgliedstaat	4-5
	Das Versendungsland ist kein EU-Mitgliedstaat	4-6
	Das Land der Zwischenperson ist kein EU-Mitgliedstaat	4-6
4.6	Dreiecksverkehr über zwei statt drei Mitgliedstaaten	4-8
	Fall 1: Nationale Lieferung, gefolgt durch eine IGL	4-8
	Fall 2: IGL gefolgt durch eine nationale Lieferung	4-8
5.	Lohnveredelung	5-1
5.1	Allgemein - basis	5-1
	Einleitung	5-1
	Anmerkung Anwendung TC 4 und TC 5	5-2
	Legende zu den Zeichnungen	5-2
5.2	Bilaterale Lohnveredelung	5-3
	Definition	5-3
	Eine einzige Lohnveredelung	5-3
5.3	Multilaterale Lohnveredelung	5-4
	Eine einzige Lohnveredelung	5-4
	Zweifache Lohnveredelung	5-5
	Zweifache Veredelung, bei der der eine Veredeler ein Subunternehmer des anderen ist	5-6
6.	Anlagen	6-1
6.1	Die Schwelle muss berechnet werden, um die Meldepflicht zu bestimmen	6-1
	Versendungen	6-1
	Eingänge	6-1
6.2	Kontaktdaten	6-3
	Website	6-3
	Referat Collection	6-3
	Referat Validation	6-3
	Referat Production	6-3
7.	Liste der Abkürzungen	7-1

1. Vorwort

Im „INTRASTAT-HANDBUCH TEIL II – ERWEITERUNG“ finden Sie nähere Ausführungen zu den verschiedenen Transaktionscodes, eine Liste der nicht Intrastat zu meldenden Warenbewegungen, eine Tabelle mit Sonderfällen (HGF) und der Angabe, ob diese in die Intrastat-Meldung aufgenommen werden müssen oder nicht, Erläuterungen zur Verbindung mit der MwSt. und schließlich eine Darstellung verschiedener Varianten von Dreieckshandel und Lohnveredelung (2 EU-Mitgliedstaaten, 3 EU-Mitgliedstaaten, ...).

Teil II ist – wie die Bezeichnung bereits sagt – eine Erweiterung von „INTRASTAT-HANDBUCH TEIL I – BASIS“.

Die jeweils aktuellste Version dieser Handbücher finden Sie auf unserer Website www.intrastat.be.

2. Erläuterungen zu den Transaktionscodes und besonderen Bewegungen

2.1 Erläuterungen zu den Transaktionscodes

Es wird stets vorausgesetzt, dass sowohl im Versendungsmitgliedstaat als auch im Bestimmungsmitgliedstaat die „belgischen“ Vorschriften gelten. In einem Beispiel – bei dem es um verschiedene EU-Mitgliedstaaten geht – kann folglich jeder Mitgliedstaat durch Belgien ausgetauscht werden.

Transaktionscode 1

Geschäfte mit Eigentumsübertragung (tatsächlich oder beabsichtigt) und mit Gegenleistung (finanziell oder anderweitig) (ausgenommen die unter den Codes 2, 7, 8 zu erfassenden Geschäfte).

Transaktionscode 1 bezieht sich auf eine tatsächliche, eine vorgesehene oder eine beabsichtigte zukünftige Eigentumsübertragung für eine finanzielle oder andere Gegenleistung. Dieser Transaktionscode umfasst die meisten Wareneingänge und Warensendungen, **die eine finanzielle oder andere Gegenleistung einschließen.**

Dabei kann es sich um endgültigen Kauf/Verkauf, Versand/Eingang zu Verkaufszwecken*, Ersatz für zurückgesandte Waren*, Finanzleasing und Mietkauf*, Verkauf zur Probe*, zur Ansicht * und Sendung mit Konsignationsgeschäft*, Verkauf mit Kommission* oder über die Vermittlung eines Kommissionärs*, Tauschhandel (Gegenleistung in Sachform) usw. handeln. Jede dieser (mit einem * markierten) Transaktionen bedarf einer Erläuterung und wird nachstehend näher ausgeführt. Unter Transaktionscode 1 fallen außerdem die Warenbewegungen (Eigentumsübertragung gegen finanziellen oder anderen Ausgleich) zwischen Filialen.¹

¹ Wenn bei dieser Transaktion keine Bezahlung oder anderweitige Vergütung vorgesehen ist, muss Transaktionscode 3 verwendet werden.

Unter „Eigentumsübertragung“ wird eine **Eigentumsübertragung zwischen einem Unternehmen im Mitgliedstaat der Intrastat-Meldung und einem Unternehmen in einem anderen Land¹** verstanden!

Dies bedeutet folglich:

- bei Meldung eines Wareneingangs: eine Eigentumsübertragung zwischen einem Unternehmen im Bestimmungsmitgliedstaat und einem Unternehmen in einem anderen Land;
- bei Meldung eines Warenversands: eine Eigentumsübertragung zwischen einem Unternehmen im Versendungsmitgliedstaat und einem Unternehmen in einem anderen Land.

Da es sich um eine Eigentumsübertragung zwischen **einem Unternehmen im Mitgliedstaat der Intrastat-Meldung** und einem Unternehmen in einem anderen Land handelt, ist es nicht erforderlich – obgleich es meistens der Fall sein wird –, dass der Intrastat-Melder „selbst“:

- bei einem Wareneingang: Eigentümer der Waren ist (oder sein wird) oder
- bei einem Warenversand: die Eigentumsrechte an den Waren abtritt (oder abtreten wird).

Die Eigentumsübertragung findet m.a.W. nicht immer zwischen dem Intrastat-Melder „selbst“ und einem Unternehmen in einem anderen Land statt. Es kann auch ein anderes Unternehmen in dem Mitgliedstaat, in dem die Meldung erstellt wird, Eigentümer der Waren werden oder die Eigentumsrechte hieran abtreten².

Allgemeine Anmerkungen zum Gebrauch von Transaktionscode 1 durch **Fiskalvertreter oder zu MwSt.-Zwecken direkt in Belgien Registrierte:**

Im Falle von Warenbewegungen, die von einem Fiskalvertreter oder einem zu MwSt.-Zwecken direkt Registrierten (sofern sie tatsächlich in dieser Eigenschaft handeln³) gemeldet werden, findet nicht immer eine tatsächliche oder zukünftige Eigentumsübertragung zwischen einem Unternehmen im **Mitgliedstaat** der Intrastat-Meldung (Belgien) und einem Unternehmen in einem anderen Land statt:

- Bei einem *Wareneingang* kommt es nur zu einer Eigentumsübertragung, wenn die eingeführten Waren an ein Unternehmen in Belgien verkauft wurden (oder werden) und
- bei einem *Warenversand* liegt nur dann eine Eigentumsübertragung vor, wenn die versendeten Waren von einem Unternehmen in Belgien gekauft wurden.

Der Fiskalvertreter oder der zu MwSt.-Zwecken direkt in Belgien Registrierte muss jedoch die eingehenden oder ausgehenden Warenbewegungen immer mit dem **Transaktionscode 1 angeben⁴**.

¹ Dieses „andere Land“ kann ein EU-Mitgliedstaat oder auch ein Nicht-EU-Land sein. Die Eigentumsübertragung erfolgt also nicht notwendigerweise zwischen einem Unternehmen im Versendungsmitgliedstaat und einem Unternehmen im Bestimmungsmitgliedstaat (Bsp.: nach dem Verkauf wird die Ware nicht in den Mitgliedstaat des Käufers gebracht) oder zwischen 2 Unternehmen, die in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten ansässig sind (Bsp.: indirekte Einfuhr oder Ausfuhr). Anmerkung: Es handelt sich aber um eine Warenbewegung zwischen 2 EU-Mitgliedstaaten (ansonsten ist keine Intrastat-Meldung erforderlich).

² Der Intrastat-Melder kann beispielsweise im Namen und auf Rechnung seines ausländischen Auftraggebers handeln und wird in diesem Fall selbst nie Eigentümer der Waren. Wenn dieser Intrastat-Melder die Waren in Auftrag und auf Rechnung seines ausländischen Auftraggebers nach der Einfuhr in den Mitgliedstaat an ein Unternehmen in diesem Mitgliedstaat weiterverkauft, haben wir es mit einer Eigentumsübertragung zwischen einem Unternehmen im Bestimmungsmitgliedstaat und einem Unternehmen in einem anderen Land zu tun, wobei der Intrastat-Melder nicht „selbst“ Eigentümer der Waren wird.

³ Fiskalvertreter oder zu MwSt.-Zwecken direkt Registrierte werden normalerweise, wenn sie in dieser Eigenschaft handeln, im Prinzip „selbst“ kein Eigentümer der Waren.

⁴ Handelt der Fiskalvertreter oder der zu MwSt.-Zwecken direkt Registrierte nicht in dieser Eigenschaft und wird selbst Eigentümer der Waren oder tritt die Eigentumsrechte ab, dann muss er selbstverständlich ebenfalls Transaktionscode 1 für die Warenbewegung verwenden.

Für folgende Transaktionen bedarf es einer Erläuterung:

– **Warenversand/-eingang zu Verkaufszwecken**

Es geht hier also im Prinzip um eine zukünftige Eigentumsübertragung (bei der Meldung eines Warenversands: zwischen einem Unternehmen im Versandmitgliedstaat und einem Unternehmen in einem anderen Land; bei der Meldung eines Wareneingangs: zwischen einem Unternehmen im Bestimmungsmitgliedstaat und einem Unternehmen in einem anderen Land).

In der Praxis ist jedoch **oft nicht bekannt**, ob eine Eigentumsübertragung zwischen einem Unternehmen im Mitgliedstaat der Intrastat-Meldung und einem Unternehmen in einem anderen Land stattfinden wird, da man nicht weiß, aus welchem Land der Käufer kommen wird.¹ Wie eine solche Warenbewegung „zu Verkaufszwecken“ im Versandmitgliedstaat und im Bestimmungsmitgliedstaat gemeldet werden muss, wird nachstehend verdeutlicht.

Achtung: Bei einer solchen Güterbewegung unterscheidet sich die Meldung im Versandmitgliedstaat ein wenig von der Meldung im Bestimmungsmitgliedstaat.

a. Meldung im Versandmitgliedstaat

a.1. Wenn fest steht, dass keine Eigentumsübertragung zwischen einem Unternehmen im Versandmitgliedstaat und einem Unternehmen in einem anderen Land stattfinden wird und dass die Waren wieder in den Versandmitgliedstaat zurückkehren werden:

Ist bekannt, dass keine Eigentumsübertragung² stattfinden wird und die Waren wieder in den Versandmitgliedstaat zurückkehren werden, so muss der Versand unter **Transaktionscode 9** angegeben werden. Beispiel: Ein belgisches Unternehmen beliefert aus seinem Lager in Deutschland (von Belgien aus angelegt) nur Kunden in Belgien. Der Versand dieser Waren aus Belgien in das Lager in Deutschland muss unter Transaktionscode 9 gemeldet werden. Dies betrifft im Grunde eine Beförderung aus rein logistischen Gründen (siehe Transaktionscode 9). Die spätere Rücksendung aus diesem Lager zu Kunden im Versandmitgliedstaat (Belgien) muss ebenfalls unter Transaktionscode 9 angegeben werden.

¹ Es muss noch ein Käufer gefunden werden. Der Käufer kann ein Unternehmen sein, das im Bestimmungsmitgliedstaat, im Versandmitgliedstaat oder in einem anderen Land ansässig ist. Dieses Kriterium ist entscheidend dafür, ob eine Eigentumsübertragung im Mitgliedstaat der Meldung stattfindet oder nicht. Zur Erinnerung: Unter „Eigentumsübertragung“ wird eine Eigentumsübertragung zwischen einem Unternehmen im Mitgliedstaat der Intrastat-Meldung und einem Unternehmen in einem anderen Land verstanden!

² Zur Erinnerung: Unter „Eigentumsübertragung“ wird eine Eigentumsübertragung zwischen einem Unternehmen im Mitgliedstaat der Intrastat-Meldung und einem Unternehmen in einem anderen Land verstanden!

a.2. In allen anderen Fällen:

Da es jedoch meist das Ziel ist, die Waren an ein Unternehmen in einem anderen Land zu verkaufen, muss der Versand unter **Transaktionscode 1** gemeldet werden (nämlich Eigentumsübertragung zwischen einem Unternehmen im Versandmitgliedstaat und einem Unternehmen in einem anderen Land).

Angenommen, die Waren werden nach einer gewissen Zeit doch in den Versandmitgliedstaat zurücktransportiert, weil sie zum Beispiel nicht verkauft werden konnten oder an ein Unternehmen im Versandmitgliedstaat verkauft werden¹, dann muss die „ursprüngliche“ Transaktion (gemeldet unter Transaktionscode 1) **nur korrigiert werden, wenn dies statistisch relevant** ist (nämlich Transaktionscode 9 anstelle von Transaktionscode 1).²

Im Nachhinein betrachtet handelte es sich dabei um keine Eigentumsübertragung zwischen einem Unternehmen im Versandmitgliedstaat und einem Unternehmen in einem anderen Land, sondern lediglich um eine Verlagerung von Lagerbeständen. Der Rückversand dieser Waren muss mit Transaktionscode 9 angegeben werden.³

Beispiel 1:

Es werden Waren an ein Verteilzentrum⁴ gesendet, von wo aus **nur** Kunden in diesem Mitgliedstaat beliefert werden und zwar nach Verkauf dieser Waren. Der Versand „zu Verkaufszwecken“ wie auch der Wareneingang im Bestimmungsmitgliedstaat müssen Intrastat unter Code 1 gemeldet werden, da es sich in beiden Fällen (Versand und Eingang) um eine zukünftige Eigentumsübertragung zwischen einem Unternehmen im Mitgliedstaat der Meldung und einem Unternehmen in einem anderen Land handelt.

Angenommen, das Verteilzentrum liefert nur in EU-Mitgliedstaaten, die weder der Bestimmungs- noch der Versandmitgliedstaat sind, dann muss der Versand unter Transaktionscode 1 angegeben werden (nämlich Eigentumsübertragung zwischen einem Unternehmen im Versandmitgliedstaat und einem Unternehmen in einem anderen Land). Der Wareneingang ist hingegen im Mitgliedstaat des Verteilzentrums unter Transaktionscode 9 aufzuführen. (Es findet nämlich keine (zukünftige) Eigentumsübertragung zwischen einem Unternehmen im Bestimmungsmitgliedstaat und einem Unternehmen in einem anderen Land statt und kein Unternehmen im Bestimmungsmitgliedstaat wird Eigentümer der Waren).

¹ Beispiel: Ein belgisches Unternehmen beliefert Kunden in Belgien mit Waren aus einem Lager in Deutschland. Das Lager in Deutschland besteht aus Waren, die aus Belgien stammen. Also kehren die Waren nach dem Verkauf (Eigentumsübertragung zwischen 2 Unternehmen in Belgien) wieder in den Versandmitgliedstaat zurück. (Zum Zeitpunkt des Versandes ist nicht bekannt, an wen die Waren verkauft werden, sie hätten beispielsweise auch an ein deutsches Unternehmen gehen können.)

² Zur Durchführung einer Korrektur siehe „7. Zusätzliche Verdeutlichung – Daten ändern oder korrigieren“ in „Handbuch für Intrastat-Meldungen Teil 1 – Basis“.

³ Anmerkung: Vorausgesetzt, zum Zeitpunkt des Versandes ist bereits bekannt, dass die Waren wieder in den Versandmitgliedstaat zurückgeschickt werden, dann müssen Versand und Rückversand mit Transaktionscode 9 angegeben werden. (Es dreht sich hier nämlich um eine Beförderung ins Ausland aus rein logistischen Gründen.)

⁴ Das Verteilzentrum wird selbst nicht Eigentümer der Waren! Wird das Verteilzentrum doch Eigentümer der Waren (und zwar für eine finanzielle oder andere Gegenleistung), so haben wir es mit dem Fall eines endgültigen Kaufs/Verkaufs zu tun, für den Transaktionscode 1 zu verwenden ist.

Angenommen, das Verteilzentrum liefert nur in EU-Mitgliedstaaten, die weder der Bestimmungs- noch der Versandmitgliedstaat sind, dann muss der Versand unter Transaktionscode 1 angegeben werden (nämlich Eigentumsübertragung zwischen einem Unternehmen im Versandmitgliedstaat und einem Unternehmen in einem anderen Land). Der Wareneingang ist hingegen im Mitgliedstaat des Verteilzentrums unter Transaktionscode 9 aufzuführen. (Es findet nämlich keine (zukünftige) Eigentumsübertragung zwischen einem Unternehmen im Bestimmungsmitgliedstaat und einem Unternehmen in einem anderen Land statt und kein Unternehmen im Bestimmungsmitgliedstaat wird Eigentümer der Waren).

Beispiel 2:

Waren werden an ein Verteilzentrum¹ gesendet, von dem aus **verschiedene Mitgliedstaaten** beliefert werden und zwar nach Verkauf dieser Waren. Es ist nicht bekannt, aus welchem Land die Kunden stammen werden.

- Meldung im Versandmitgliedstaat:
Der Versand muss Intrastat unter dem **Transaktionscode 1** gemeldet werden. Stellt es sich im Nachhinein heraus, dass diese Waren wieder in den Versandmitgliedstaat zurückkehren, weil sie an ein Unternehmen im Versandmitgliedstaat verkauft wurden (Bsp. Belieferung – nach Verkauf an ein Unternehmen im Versandmitgliedstaat – über ein ausländisches Lager) oder weil die Güter nicht verkauft werden konnten, so muss der Rückversand unter Transaktionscode 9 gemeldet werden und die Versendung muss korrigiert werden, sofern dies statistisch relevant ist (nämlich Transaktionscode 9 anstelle von 1).
- Meldung im Bestimmungsmitgliedstaat:
Der Wareneingang muss Intrastat unter **Transaktionscode 9** gemeldet werden. Stellt es sich später heraus, dass diese Waren an ein Unternehmen im Bestimmungsmitgliedstaat verkauft werden, so muss der Wareneingang korrigiert werden, sofern dies statistisch relevant ist (nämlich Transaktionscode 1 anstelle von 9 für den Wareneingang).

Allgemeine Anmerkung zu Versand/Eingang „zu Verkaufszwecken“: Wenn die endgültige Eigentumsübertragung stattfindet, ist darauf zu achten, dass die Transaktion nicht noch einmal Intrastat gemeldet wird (es sei denn, es muss eine Korrektur vorgenommen werden). Denn sie wurde ja bereits beim Versand/Eingang der Waren angegeben.

¹ Idem vorherige Fußnote.

– **Verkauf zur Probe, zur Ansicht oder im Auftrag (Variante von „zu Verkaufszwecken“¹)**

Es handelt sich um einen Kauf/Verkauf, bei dem ein möglicher Kauf durch eine Klausel so lange aufgeschoben wird, bis eine oder mehrere Bedingungen erfüllt sind, um das Geschäft zu tätigen. Es kann nämlich nur dann von einem Kauf/Verkauf gesprochen werden, wenn es einen Käufer gibt und sich die Parteien über den Gegenstand, das Produkt und den Preis einig sind.

- **Bei einem Kauf/Verkauf zur Probe oder zur Ansicht** wird der Verkauf durch die Tatsache, dass der Käufer das Produkt sehen, prüfen oder ausprobieren möchte, bevor er es erwirbt, verzögert oder aufgeschoben. Die Waren werden also zwecks Verkauf ein- oder ausgeführt. Der Verkauf wird erst dann vollzogen, wenn der Interessent der Meinung ist, dass die Probe positiv ausfällt. Bei einer Sendung zur Probe und zur Ansicht muss diese Intrastat zum Zeitpunkt des Verkaufs gemeldet werden. Das heißt, wenn die Waren zwecks Verkauf versendet wurden, es aber nicht zu einem Verkauf kommt, ist der Warenstrom nicht in der Meldung aufzuführen. Es handelt sich hierbei dann um eine vorläufige Bewegung.
- **Ein sendung Sendung mit Konsignationsgeschäft** läuft wie folgt ab: Die Person A gibt der Person B Waren in Konsignation, die dann auf eigene Rechnung einen Käufer C sucht. Erst wenn B einen Käufer C gefunden hat, wird der Verkauf A-B wirksam. Ein Sendung mit Konsignationsgeschäf besteht aus zwei Verträgen, A-B und B-C. Die Meldung für Intrastat erfolgt erst zum Zeitpunkt der dinglichen Lieferung oder des Erwerbs der Waren und nicht bei Vertragsabschluss (A-B oder B-C).

¹ Für den Gebrauch des Transaktionscodes siehe vorherigen Punkt „Versand/Eingang zu Verkaufszwecken“.

- **Ersatz für zurückgesandte Waren:**
Hier geht es nur um den Ersatz für zurückgesandte Waren, die Intrastat unter Transaktionscode 2 oder mit dem Warencode 99600000¹ gemeldet worden waren. In der Praxis handelt es sich gewöhnlich um den Ersatz von Waren, die zurückgeschickt wurden, weil sie beschädigt sind oder weil die Lieferung nicht mit der Bestellung übereinstimmt. Ein Ersatz für zurückgesandte Waren (bei denen die ursprüngliche Transaktion der Beschreibung von Transaktionscode 1 entspricht), ist freigestellt von der Intrastat Meldung.²
- **Finanzleasing und Mietkauf³**
Bei Vertragsende wird der Leasingnehmer (bei Finanzleasing nur, wenn die Kaufoption wahrgenommen wird⁴) Eigentümer der Ware und es kommt folglich zu einer Eigentumsübertragung. Die Leasingraten sind so berechnet, dass sie den Wert der Güter ganz oder fast ganz abdecken. Risiken und Nutzen aus dem Besitz der Waren gehen auf den Leasingnehmer über. Bei der INTRASTAT-Meldung ist der **Gesamtwert** der Waren **zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung** anzugeben. Achtung: Code 1 muss ebenfalls verwendet werden, wenn ein Unternehmen Waren für eigene Rechnung in einem anderen Mitgliedstaat kauft und sie danach für Leasinggeschäfte mit Kunden auf dem belgischen Markt verwendet (inländische Geschäfte).
- **Kauf-/Verkaufsgeschäft mit Kommission (über einen Makler oder Beauftragten⁵**
Das ist eine Variante des klassischen Kauf-/Verkaufsgeschäfts, bei dem A an C verkauft und B (ein Makler oder Beauftragter) im Namen und auf Rechnung von A handelt und von A eine Kommission erhält. A legt den Verkaufspreis fest. Die Transaktion A-C bekommt den Code 1. A und C geben Meldungen an Intrastat ab.
- **Lieferung/Erwerb unter Vermittlung eines Kommissionärs**
Ein Kommissionär handelt in eigenem Namen und auf Rechnung seines Auftraggebers. Ein Kommissionär B tritt bei einem Verkauf von Waren von A an C dazwischen. Die Waren werden von A direkt zu C transportiert. A stellt eine Rechnung an B und B berechnet C die Waren. Hier finden also 2 Lieferungen statt. Je nachdem, in welchem Land B seinen Sitz hat, müssen A und B oder B und C die Warenbewegungen Intrastat unter dem Transaktionscode 1⁶ melden.

¹ Es sei noch einmal an die Verwendung von Code 99600000 erinnert: Wenn für den Warenstrom der Rücksendung – von Waren, bei denen die ursprüngliche Transaktion der Beschreibung von Transaktionscode 1 entspricht - keine Meldepflicht besteht, muss diese Rücksendung unter dem speziellen Warencode 99600000 im meldepflichtigen Warenstrom (der folglich die entgegengesetzte Warenbewegung ist) angegeben werden.

² Rückversand und Ersatz für zurückgesandte Waren, bei denen die ursprüngliche Transaktion der Beschreibung von Transaktionscodes 3 bis einschl. 9 entspricht, müssen unter dem ursprünglichen Transaktionscode registriert werden.

³ Beim Finanzleasing ist bei Ablauf des Mietzeitraums eine Kaufoption vorgesehen, während beim Mietkauf der Mieter nach Ablauf des Mietzeitraums automatisch Eigentümer des gemieteten Gutes wird, ohne dass er hierfür eine Option wahrnehmen muss.

⁴ Wird die Kaufoption bei Ablauf des Mietvertrages nicht wahrgenommen, muss natürlich auch keine Meldung bei Intrastat erfolgen, da es sich hier um Mietgüter handelt, für die keine Meldepflicht besteht.

⁵ Achtung: Nicht zu verwechseln mit Kommissionär. Ein Makler oder Beauftragter beschränkt sich darauf, seinen Auftraggeber mit einem Käufer oder Verkäufer in Kontakt zu bringen, ohne bei Abschluss der Transaktion direkt dazwischen zu treten und stellt hierfür eine Kommission in Rechnung.

⁶ Achtung: Für Intrastat muss der Wert der Waren angegeben werden. Nähere Erläuterungen zum anzugebenden Wert siehe S. 3-8.

Transaktionscode 2

Rücksendung und unentgeltliche Ersatzlieferung von Waren, die bereits erfasst wurden.

Dieser Code darf nur gebraucht werden, wenn es sich um die Rücksendung von Waren handelt, bei denen die ursprüngliche Transaktion (die Transaktion vor dem Rückversand) der Beschreibung von Transaktionscode 1 entspricht.¹

In der Praxis sind das meistens Waren, deren Abnahme verweigert wurde, weil sie beschädigt sind oder weil die Lieferung nicht mit der Bestellung übereinstimmt.

Achtung:

Ein Rückversand von Waren – bei denen die ursprüngliche Warenbewegung der Beschreibung von Transaktionscode 1 entspricht - muss „immer“ Intrastat gemeldet werden, d.h.

- auch, wenn die ursprüngliche Transaktion nicht unter Transaktionscode 1 aufgeführt wurde, weil für den Warenstrom keine Meldepflicht besteht
- und auch, wenn für den Warenstrom der Rücksendung keine Meldepflicht besteht. In diesem Fall muss im System, für das das Unternehmen der Meldepflicht unterliegt, der spezielle Warencode „99600000“ verwendet werden.²

Zusammenfassung: Beim Rückversand von Waren – bei denen die ursprüngliche Transaktion der Beschreibung von Transaktionscode 1 entspricht - muss Transaktionscode 2 verwendet werden, wenn für den Warenstrom der Rücksendung Meldepflicht besteht und der spezielle Warencode „99600000“, wenn das Unternehmen für den Warenstrom der Rücksendung nicht meldepflichtig ist.

Transaktionscode 3

Geschäfte mit Eigentumsübertragung³, jedoch ohne Gegenleistung in Form von finanziellen oder Sachleistungen (z. B. Hilfslieferungen).

Es geht hier also um *unentgeltliche* Warenversendungen oder Wareneingänge. Hierzu gehören: Versand von Waren im Rahmen von teilweise oder vollständig von der Europäischen Union verwalteten oder finanzierten Hilfsprogrammen, andere staatliche Unterstützung, andere Hilfe (Privatsektor, Nicht-Regierungsorganisationen) und andere kostenlose Lieferungen/anderer kostenloser Erwerb.

Es sei daran erinnert, dass in solchen Fällen stets der Wert anzugeben ist, auch wenn keine Fakturierung erfolgt. (Sie nehmen eine Schätzung vor.)

Auch Geschenksendungen fallen unter Code 3.

¹ Rücksendungen von Waren, bei denen die ursprüngliche Transaktion der Beschreibung der Transaktionscodes 3, 7, 8 und 9 entspricht, müssen mit den betreffenden Transaktionscodes gemeldet werden (also 3, 7, 8 bzw. 9).

² Weitere Erläuterungen zum Gebrauch von Transaktionscode 9960 0000 siehe „7. Zusätzliche Verdeutlichung – Verarbeitung von Gutschriften“ in „Handbuch für Intrastat-Meldungen Teil 1 – Basis“.

³ Unter „Eigentumsübertragung“ wird eine Eigentumsübertragung zwischen einem Unternehmen im Mitgliedstaat der Intrastat-Meldung und einem Unternehmen in einem anderen Land verstanden! (Weitere Erläuterungen zum Begriff „Eigentumsübertragung“ siehe Punkt „Eigentumsübertragung“ unter Transaktionscode 1 S. 2-2.

Transaktionscode 4 und 5

Transaktionscode 4:

Warenausgang zur Lohnveredelung¹ (kein Eigentumsübergang² auf den Veredeler).

Transaktionscode 5:

Warenausgang nach Lohnveredelung (kein Eigentumsübergang³ auf den Veredeler)

Anzugebende Werte:

- Bei Transaktionscode 4 ist **der Wert** gleich dem **Eigenwert der zu bearbeitenden ein- oder ausgeführten Ware** (die natürlich nicht in Rechnung gestellt wird, da die Waren nicht den Eigentümer) wechseln.
- Bei Transaktionscode 5 entspricht **der Wert** dem **Eigenwert der zu bearbeitenden ein- oder ausgeführten Ware** zuzüglich der Kosten für den geleisteten Dienst und des Preises für zusätzliche (Bestand-) Teile oder Materialien.⁴ (Der Rechnungsbetrag enthält nur die Kosten für die Dienstleistung (sofern diese nicht kostenlos erbracht wird) und den Preis für zusätzliche (Bestand-)Teile oder Materialien; also nicht den Wert der Waren, da die Waren nicht den Eigentümer wechseln.)

Beispiel für den anzugebenden Wert:

- *im Mitgliedstaat des Dienstleisters:*
Ein Rohstoff wird aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt, um ihn zu verarbeiten. Es erfolgt keine Fakturierung, da es zu keiner Eigentumsübertragung kommt. Dennoch muss dieser Wareneingang unter Transaktionscode 4 gemeldet werden und zwar unter Angabe des Wertes, der dem Eigenwert der erhaltenen Ware entspricht (der Wert der Waren im Bestimmungsland). Ist dieser unbekannt, so müssen Sie sich diesbezüglich beim Eigentümer erkundigen oder eine Schätzung vornehmen.
Wenn die Waren nach der Verarbeitung wieder in den Versandmitgliedstaat zurückgeschickt werden, muss dieser Versand mit Transaktionscode 5 angegeben werden und als Wert der Warenwert (= Wert der eingeführten Waren + Macherlohnkosten).

¹ Lohnveredelung umfasst Vorgänge (Verarbeitung, Aufbau, Zusammensetzen, Verbesserung, Renovierung ...) mit dem Ziel der Herstellung einer neuen oder wirklich verbesserten Ware. Eine Neuordnung innerhalb der Warennomenklatur ist damit nicht zwangsläufig verbunden. Die vom Veredeler für eigene Rechnung vorgenommene Veredelung ist nicht unter diesen Nummern zu erfassen, sondern unter Nummer 1.

² Unter „Eigentumsübertragung“ wird eine Eigentumsübertragung zwischen einem Unternehmen im Mitgliedstaat der Intrastat-Meldung und einem Unternehmen in einem anderen Land verstanden! (Weitere Erläuterungen zum Begriff „Eigentumsübertragung“ siehe Punkt „Eigentumsübertragung“ unter Transaktionscode 1 S. 2-2).

³ Unter „Eigentumsübertragung“ wird eine Eigentumsübertragung zwischen einem Unternehmen im Mitgliedstaat der Intrastat-Meldung und einem Unternehmen in einem anderen Land verstanden! (Weitere Erläuterungen zum Begriff „Eigentumsübertragung“ siehe Punkt „Eigentumsübertragung“ unter Transaktionscode 1 S. 2-2).

⁴ Beispiel: Es werden Stoffe zur Herstellung von Kostümen versandt. Die Meldung des Wertes der Kostüme wird in folgender Weise festgelegt: Wert der Stoffe + Dienstleistung + Preis der zusätzlichen Materialien (z.B. Garn, Knöpfe, Innenfutter, Reißverschlüsse ...). Die zusätzlichen Materialien müssen Intrastat daher nicht separat gemeldet werden, da sie nun Teil der Kostüme sind.

- *im Mitgliedstaat des Auftraggebers/Absenders:*
Wenn eine Ware in einen anderen Mitgliedstaat versendet wird, um dort eine Bearbeitung vornehmen zu lassen, muss dieser Versand unter Transaktionscode 4 gemeldet werden und als Wert ist der Eigenwert der versendeten Ware anzugeben. Kommt die Ware nach der Bearbeitung wieder zurück, so muss der Wareneingang unter Transaktionscode 5 mit dem Wert der Waren einschließlich Macherlohnkosten aufgeführt werden.

Bedingungen für den Gebrauch von Transaktionscode 4 und 5:

Nicht alle Tätigkeiten „zum Zwecke“ und „nach“ Lohnveredelung oder Macherlohnarbeit dürfen unter Transaktionscode 4 bzw. 5 gemeldet werden.

Für den Gebrauch von Transaktionscode 4 und 5 müssen die folgenden 2 Bedingungen erfüllt sein:

- 1) keine (zukünftige) Eigentumsübertragung¹
Der Gebrauch dieser Transaktionscodes ist **nur gestattet**, wenn **keine Eigentumsübertragung** – zwischen einem Unternehmen im Mitgliedstaat der Meldung und einem Unternehmen in einem anderen Land – der Waren stattfindet. (Wenn doch eine Eigentumsübertragung erfolgt: siehe Gebrauch von Transaktionscode 1.)
- 2) **stets** eine eingehende Güterbewegung, **auf die später eine ausgehende Güterbewegung in den Mitgliedstaat der Meldung oder andersherum folgt** (Die Meldung dieser Bewegungen geschieht nicht notwendigerweise durch den selben Intrastat-Melder.)²

Die Transaktionscodes 4 und 5 sind folglich **nur anwendbar**:

- *im Mitgliedstaat des Dienstleisters:* Wenn die zu bearbeitenden Güter Teil einer eingehenden Güterbewegung sind und die bearbeiteten Güter Teil einer ausgehenden Güterbewegung (in welchen Mitgliedstaat spielt keine Rolle);
- *im Mitgliedstaat des Absenders/Auftraggebers:* Wenn die zu bearbeitenden Güter Teil einer ausgehenden Güterbewegung und die bearbeiteten Güter Teil einer eingehenden Güterbewegung sind.

Anmerkung:

Die eingehenden und ausgehenden Güterbewegungen müssen nicht notwendigerweise von ein und demselben Intrastat-Melder angegeben werden. (Es kann vorkommen, dass im Mitgliedstaat A der Intrastat-Melder A1 den Wareneingang angibt und ein Intrastat-Melder A2 den Versand der Ware). In der Praxis wird dies eher die Ausnahme sein³. Deshalb muss in Ihrer Meldung auf eine Güterbewegung mit Transaktionscode 4 meistens eine spätere Güterbewegung mit Transaktionscode 5 folgen. (Natürlich nur, sofern Sie für beide Warenströme meldepflichtig sind.)

¹ Unter „Eigentumsübertragung“ wird eine Eigentumsübertragung zwischen einem Unternehmen im Mitgliedstaat der Intrastat-Meldung und einem Unternehmen in einem anderen Land verstanden! (Weitere Erläuterungen zum Begriff „Eigentumsübertragung“ siehe Punkt „Eigentumsübertragung“ unter Transaktionscode 1 S. 2-2)

² M.a.W. die eingehenden Waren müssen den Mitgliedstaat der Meldung irgendwann wieder verlassen und die ausgehenden Waren müssen im Mitgliedstaat der Meldung irgendwann wieder ankommen.

³ Diese Fälle werden im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu multilateraler Lohnveredelung behandelt, siehe S. 5-4.

Beispiel 1:

A1 führt Stahlplatten aus, die von B1 im Ausland galvanisiert werden. Wenn A1 Eigentümer der Platten bleibt und diese nach der Feuerverzinkung wieder zurück in das Versendungsland führt, dann haben wir es mit einer Lohnveredelung zu tun (Transaktionscode 4 oder 5).

Wenn B1 hingegen die Platten kauft, um sie auf seine Rechnung zu galvanisieren, handelt es sich um einen gewöhnlichen Kauf/Verkauf (Transaktionscode 1).

Beispiel 2:

A1 im Mitgliedstaat A bringt die Waren vorübergehend zu B1 im Mitgliedstaat B, um sie dort bearbeiten zu lassen. Nach der Bearbeitung können sich verschiedenen Situationen ergeben:

- a. Die bearbeiteten Güter kehren in den Versendungsmitgliedstaat zurück (zum ursprünglichen Absender/Auftraggeber oder auch nicht). In diesem Fall gibt der Dienstleister die Güterbewegungen mit Transaktionscode 4 und 5 an. Der Versand der zu bearbeiteten Güter wird unter Transaktionscode 4 gemeldet, der Eingang der bearbeiteten Güter unter Transaktionscode 5.
- b. Die bearbeiteten Güter werden in einen anderen Mitgliedstaat als den ursprünglichen Versendungsmitgliedstaat weiterbefördert. In diesem Fall führt der Dienstleister die Güterbewegungen unter Transaktionscode 4 und 5 auf (eingehende und ausgehende Güterbewegung). Der Versand der zu bearbeitenden Güter und der Eingang der bearbeiteten Güter wird mit Transaktionscode 1 anstelle von Transaktionscode 4 bzw. 5 gemeldet (keine ausgehende Güterbewegung, auf die später eine eingehende Güterbewegung folgt oder andersherum).
- c. Die bearbeiteten Güter verbleiben in dem Land, in dem die Bearbeitung erfolgte. In diesem Fall gibt der Dienstleister den Eingang der zu bearbeitenden Güter mit Transaktionscode 1 anstelle von Transaktionscode 4 an (keine eingehende Güterbewegung, auf die später eine ausgehende Güterbewegung folgt). Der Versand der zu bearbeitenden Güter wird ebenfalls unter Transaktionscode 1 anstelle von Transaktionscode 4 gemeldet (keine ausgehende Güterbewegung, auf die später eine eingehende Güterbewegung folgt).

Weitere Erläuterungen zu diversen möglichen Situationen (bilaterale und multilaterale Lohnveredelung) siehe S. 5-3.

Transaktionscode 6

Transaktionen nach Reparatur¹ oder Wartung, mit Ausnahme von Lieferungen im Rahmen zwischenstaatlicher Produktionsprogramme. Wartung und Reparatur sowohl gegen als auch ohne Zahlung. Diese Transaktionen beinhalten keine (zukünftige) Eigentumsübertragung².

Achtung: Bei Transaktionscode 6, entspricht **der Wert nur den Kosten der erbrachten "Dienstleistung" und dem Preis der Ersatzteile.**³
Des Weiteren müssen für diese Warenbewegungen nach Reparatur oder Wartung nicht alle Daten angegeben werden, und es muss der besondere Warencode "9945.0000" verwendet werden. Weitere Informationen siehe „7. Zusätzliche Verdeutlichung – Warenbewegungen nach Reparatur oder Wartung“ in „Handbuch für Intrastat-Meldungen Teil 1 – Basis“.⁴

Transaktionscode 7

Waresendung im Rahmen gemeinsamer Verteidigungsprogramme oder anderer gemeinsamer zwischenstaatlicher Programme

Dieser Code muss bei einem Programm für koordinierte Fertigung gebraucht werden, einem Programm, bei dem Hersteller aus verschiedenen Ländern an einem Großprojekt zusammenarbeiten.

Beispiel:

Ein Fahrgestell eines Hochgeschwindigkeitszuges wird in Mitgliedstaat A gefertigt und danach nach Mitgliedstaat B transportiert, in dem das Fahrgestell mit einem Überbau versehen werden soll. Anschließend wird das Gut für den Einbau einer Klimaanlage nach Mitgliedstaat C versendet. Diese Warenbewegungen müssen unter Transaktionscode 7 gemeldet werden.

Transaktionscode 8

Geschäfte mit Lieferung von Baumaterial und technischen Ausrüstungen im Rahmen von Hoch- oder Tiefbauarbeiten als Teil eines Generalvertrags, bei denen keine einzelnen Waren in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung den Gesamtwert der Waren erfasst.

Dieser Transaktionscode darf nur für Transaktionen verwendet werden, bei denen keine getrennte Fakturierung der Waren erfolgt, sondern nur eine Rechnung über den Gesamtwert der Arbeit. (Der anzugebende Wert bezieht sich aber nur auf die Güter, nötigenfalls geschätzt). Bei getrennter Inrechnungstellung der Güter sind die Transaktionen unter Code 1 aufzuführen.

¹ Die Reparatur einer Ware führt zur Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Funktion oder ihres ursprünglichen Zustandes. Durch die Reparatur soll lediglich die Betriebsfertigkeit der Ware aufrechterhalten werden; damit kann ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung verbunden sein, die Art der Ware wird dadurch jedoch in keiner Weise verändert.

² Unter „Eigentumsübertragung“ wird eine Eigentumsübertragung zwischen einem Unternehmen im Mitgliedstaat der Intrastat-Meldung und einem Unternehmen in einem anderen Land² verstanden! (Weitere Erläuterungen zum Begriff „Eigentumsübertragung“ siehe Punkt „Eigentumsübertragung“ unter Transaktionscode 1 S. 2-2).

³ Angenommen: Ein Motor wird zu Reparaturzwecken versendet. Der anzugebende Wert des Motors "nach Reparatur" ist folgendermaßen zu bestimmen: Wert des Dienstleistung + Preis für die Ersatzteile. Die Ersatzteile müssen Intrastat also nicht getrennt gemeldet werden, da diese nun Teil der reparierten Ware sind.

⁴ Anmerkung: Warenbewegungen "zwecks" Reparatur oder Wartung sind von der Meldung freigestellt.

Transaktionscode 9

Andere Geschäfte, die sich den anderen Codes nicht zuordnen lassen.

Folgende Transaktionen müssen u.a. unter Transaktionscode 9 gemeldet werden.

- a. Beförderung von Waren – ohne Eigentumsübertragung – in einen anderen Mitgliedstaat aus rein logistischen Gründen mit dem Ziel, diese nach einer gewissen Zeit wieder in den Versandmitgliedstaat zurückzubringen (Bsp. reine Verlagerung von Lagerbeständen).¹
- b. Rückversand der unter dem voranstehenden Punkt a. aufgeführten Waren in den Versandmitgliedstaat. Es handelt sich hier folglich wiederum nicht um eine Eigentumsübertragung. Der Rückversand wird sowohl vom Absender als auch vom Empfänger der zurückgesandten Waren unter Transaktionscode 9 gemeldet.
- c. Güter, die unter einen Mietvertrag oder unter betriebliches Leasing fallen, müssen mit Transaktionscode 9 angegeben werden, wenn der Vertrag über einen Zeitraum von über 24 Monaten läuft.
Der Meldungszeitraum ist der Monat, in dem das Gut eintrifft oder versandt wird.

Güter, die unter einen Mietvertrag oder unter betriebliches Leasing fallen, müssen nicht gemeldet werden, wenn der Vertrag über einen Zeitraum von unter 24 Monaten läuft. Wenn die Güter innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nicht zurückkehren, so müssen sie nachträglich mit dem Transaktionscode 9 angegeben werden, und zwar in dem Monat, in dem eindeutig feststeht, dass die Güter länger als 24 Monate im Zielmitgliedstaat verbleiben werden.

¹ Wenn Waren „zu Verkaufszwecken“ in einen anderen EU-Mitgliedstaat gebracht oder von dort eingeführt werden, siehe Erläuterung „zu Verkaufszwecken“ unter Transaktionscode 1.

2.2 Nicht der meldepflicht unterliegende Warenbewegungen

- a. Währungsgold;
- b. gesetzliche Zahlungsmittel sowie Wertpapiere, einschließlich Wertzeichen, die zur Bezahlung von Dienstleistungen, z. B. Porto, sowie von Steuern oder Nutzungsgebühren dienen;
- c. Waren zur oder nach der Vorübergehenden Verwendung (z. B. Miete, Leihe, Operate Leasing), sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - eine Veredelung ist weder geplant noch erfolgt,
 - die erwartete Dauer der vorübergehenden Verwendung beträgt höchstens 24 Monate,
 - die Versendung/der Eingang ist nicht als Lieferung/Erwerb für Umsatzsteuerzwecke zu erfassen;
- d. Warenbewegungen zwischen
 - einem Mitgliedstaat und seinen territorialen Exklaven in anderen Mitgliedstaaten und
 - einem Mitgliedstaat und territorialen Exklaven in anderer Mitgliedstaaten oder internationaler Organisationen auf seinem Hoheitsgebietzu den territorialen Exklaven gehören Botschaften sowie staatliche Streitkräfte, die außerhalb des Hoheitsgebietes ihres Entsendelandes stationiert sind;
- e. Waren, die als Datenträger von individualisierten Informationen verwendet werden, einschließlich Software;
- f. aus dem Internet heruntergeladene Software;
- g. unentgeltlich gelieferte Waren, die nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind, sofern die Warenbewegung ausschließlich mit der Absicht erfolgt, ein späteres Handelsgeschäft durch Vorführung der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen vorzubereiten oder zu unterstützen, wie z. B.:
 - Werbematerial,
 - Warenmuster;
- h. Warensendungen zur oder nach der Reparatur und die dabei eingebauten Ersatzteile sowie ersetzte schadhafte Teile;
- i. Beförderungsmittel während ihres Betriebs, einschließlich Trägerraketen für die Raumfahrt während des Starts.

2.3 Zweifelsfälle: HGF (Häufig Gestellte Fragen)

Bei bestimmten Waren oder Transaktionen ist es in der Tat nicht immer einfach zu wissen, ob die Warenbewegungen Intrastat gemeldet werden müssen oder nicht. In diesem Kapitel untersuchen wir einige Sonderfälle in alphabetischer Reihenfolge.

	Art der Ware oder des Warenstroms	In der Meldung aufzuführen oder nicht?
A	Abfälle	Nein, wenn die Abfälle dazu bestimmt sind, endgültig vernichtet zu werden. Ja, unter Verwendung des in der Systematik vorgesehenen Warencodes (bei vielen Waren gibt es eine Position "Abfall von"), wenn der Abfall einen Restwert hat oder zweckdienlich werden kann.
	Abnahmeverweigerung ohne Rückversand	Nein. Nur der ursprüngliche Wareneingang/-versand muss gemeldet werden. Wenn für diese Waren eine Gutschrift ausgestellt wird, muss diese Gutschrift in der Intrastat-Meldung aufgeführt werden (siehe „7. Zusätzliche Verdeutlichung – Verarbeitung von Gutschriften“ in „Handbuch für Intrastat-Meldungen Teil 1 – Basis“).
	Abonnements (Zeitungen, Zeitschriften usw.)	Ja und zwar den Gesamtwert der Waren. Wenn er in einem Mal bezahlt wird, braucht er auch nur einmal gemeldet werden und nicht bei jeder tatsächlichen Sendung.
	Anzahlungen für eine Lieferung, die z. B. erst 5 Monate später verladen wird	Nein. Die Meldung erfolgt zum Zeitpunkt des Eingangs/der Versendung und mit dem Gesamtbetrag. Anzahlungen dürfen nicht getrennt gemeldet werden, sie sind Bestandteil des in der Meldung angegebenen Betrags.
	Ansichtssendung	Ja. Transaktionscode 1. Siehe auch S. 2-6
B	Bordproviant	Siehe Schiffsbevorratung
	Bunkerung	Siehe Schiffsbevorratung
D	Datenträger	Nein, Waren, die als Datenträger von individualisierten Informationen verwendet werden, einschließlich Software. Ja, Standard Software.
E	E-Commerce	Nein. Lieferung via Internet (kein physikalischer Träger).
	Eingänge aus anderen Mitgliedstaaten zwecks unmittelbarer Wiederausfuhr in Drittländer	Ja. Auch wenn dieser "Transit" über einen Fiskalvertreter (MwSt.-Nr.-796.6xx.xxx) eines Unternehmens im Versendungsmitgliedstaat abgewickelt wird.
	Elektrizität	Nein. Die Daten werden über den Netzwerkadministrator gesammelt.
	Ersatzteile für Transportmittel	Ja. Wenn die Lieferung oder der Erwerb nicht vorübergehend ist. Transaktionscode 1.
	Erste-Hilfe-Güter	Ja.
G	Gas	Nein. Die Daten werden über den Netzwerkadministrator gesammelt.
	Geringe Mengen	Ja. Als Meldepflichtiger müssen sie sämtliche Waren melden, es sei denn, es ist im Handbuch anders bestimmt. Code 9950.0000
	Geringer Wert	Siehe Transaktionen mit geringem Wert.
	Geschenke und Gratissendungen	Ja. Transaktionscode 3, Gesamtwert der Waren.
	Gesetzliche Zahlungsmittel	Nein.
H	Handel mit Luxemburg	Ja. Nach den normalen Regeln.

	Hardware in Verbindung mit Software	Ja. Gesamtmeldung, Gesamtwert.
K	Komplette Fabrikanlagen	Ja. Fragen nach den anzuwendenden Warencodes bitte per E-Mail an: sxselect@nbb.be .
L	Leasing	Es müssen nur Finanzleasinggeschäfte mit Eigentumsübertragung gemeldet werden und zwar dann, wenn diese Eigentumsübertragung stattfindet. Transaktionscode 1. Gesamter Warenwert, also Leasingraten und Restbetrag.
	Lieferungen an / Käufe von amerikanische(n) Militärangestellte(n) in Deutschland	Ja. Gilt als Lieferung in das Land, in dem die Lieferung vollzogen wird. Die amerikanische Armee braucht somit eine deutsche MwSt.-Nummer. Transaktionscode 1.
	Lieferungen an / Käufe von ausländische Militärangestellte in Belgien	Nein.
	Lieferungen an / Käufe von belgische Militärangestellte im Ausland	Nein.
	Lieferungen an Botschaften	Nein. Lieferungen an Botschaften müssen nicht gemeldet werden, da Zollpapiere ausgestellt werden.
	Lieferungen an europäische Institutionen oder sonstige internationale Institutionen in anderen Mitgliedsländern	Eine Internationale Institution gehört zum statistischen Gebiet des Landes, in dem sie sich befindet. Das bedeutet, dass die Lieferungen an internationale Institutionen in anderen Mitgliedstaaten bzw. Käufe von diesen oder Käufe oder Lieferungen von internationalen Institutionen in andere Mitgliedstaaten bzw. an diese gemeldet werden müssen. Der Code für das Bestimmungs- bzw. Herkunftsland ist der des Landes, in dem die Institution niedergelassen ist. Der Handel zwischen internationalen Institutionen und Unternehmen im selben Land ist davon ausgeschlossen.
	Lieferungen an europäische Institutionen oder sonstige internationale Institutionen in Belgien	Nein.
	Lieferungen an Messen im Inland	Nein.
	Lieferung mit Installation oder Montage	Ja, wobei lediglich der Warenwert angegeben werden muss. Transaktionscode 1.
	Luftfahrzeuge	Ja. Luftfahrzeuge müssen per E-Mail gemeldet werden an: sxselect@nbb.be .
M	Maßgeschneiderte Software	Nein, sofern der „Dienstleistungsaspekt“ überwiegt.
	Meeresprodukte	Ja. Meeresprodukte müssen per E-Mail gemeldet werden an: sxselect@nbb.be
	Miete mit anschließender Rücksendung	Nein.
	Muster	Nein, sofern sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind. Ja, Handelsmuster (nicht kostenlos). Transaktionscode 1.
P	Patente und Lizenzen	Nein.
	Pfandverpackungen	Nein, wenn es sich um eine vorübergehende Hereinnahme oder Versendung handelt. Siehe Bedingungen Punkt e) S. 2-16.

	Probesendung	Siehe Sendung zur Probe
R	Raumfahrzeuge	Ja. Raumfahrzeuge müssen per E-Mail gemeldet werden an: sxselect@nbb.be .
	Reparatur	Nein, Warenbewegungen "zwecks" Reparatur oder Wartung sind von der Meldung freigestellt. Ja, Warenbewegungen "nach" Reparatur oder Wartung müssen mit Transaktionscode 6 angegeben werden; als Wert muss nur der Wert der Reparatur oder der Wartung gemeldet werden. Code 9945.0000
S	Sale-and-lease-back-Geschäfte (Verkauf mit anschließendem Leasing)	Nein. Denn im allgemeinen verlassen die Waren bei dieser Art von Geschäft das Land nicht. Gemeldet werden muss hingegen der ursprüngliche Warenkauf (nicht der Rückkauf).
	Schiffe	Ja. Seeschiffe, Sportboote, Binnenschiffe müssen per E-Mail gemeldet werden an: sxselect@nbb.be .
	Schiffsbedarf und Bordproviant	Nein. Es müssen weiterhin Zolldokumente erstellt werden. Bei innergemeinschaftlichen Warenkäufen zwecks Lieferung an Bord hat natürlich eine Intrastat-Meldung mit Angabe des entsprechenden Warencodes zu erfolgen.
	Schlüsselfertige Industrieanlagen	Ja, zum Zeitpunkt der endgültigen Übernahme. Die jeweiligen Warencodes sind nachträglich anzugeben. Transaktionscode 1 oder 8. Es kann eine Erlaubnis zur Verwendung eines vereinfachten Warencodes erteilt werden. Weitere Informationen erhalten Sie bei unserer Abteilung Information (Tel. : 02/221.40.99).
	Sendung mit Konsignationsgeschäft	Ja und zwar zum Zeitpunkt der Lieferung und nicht dann, wenn der Konsignor einen Käufer für das in Kommission gegebene Gut gefunden hat. Transaktionscode 1.
	Sendung zur Probe	Ja. Transaktionscode 1. Siehe auch S. 2-6
	Softwarelieferungen per E-Mail oder Internet	Da es keinen physikalischen Träger gibt, muss diese Art von „Ware“ Intrastat nicht gemeldet werden.
	Standardisierte (handelsübliche) Software	Ja. Warenwert auf der Grundlage des Rechnungsbetrags. Nein. Wenn die Lieferung per E-Mail oder Internet erfolgt (kein physikalischer Träger).
	Standardtauschhandel	Ja, unter Transaktionscode 1. Der Wert der zu reparierenden Ware ist die Kautions; der Wert der reparierten Ware ist die Kautions für die Ware + Rechnungsbetrag für die Dienstleistung.
	Studien und Berichte	Nein.
T	Tauschhandel	Ja. Gegenleistung in Sachform. Transaktionscode 1.
	Teilsendungen	Die letzte Sendung gilt als die eigentliche Sendung. Wenn sie erfolgt, ist die gesamte Sendung zu melden. Transaktionscode 1. Es sind Gesamtbetrag und Gesamtgewicht anzugeben. Die vorhergehenden Teile der Sendung sind nicht zu melden.
	Trägerraketen	Nein. Nur dann, wenn es sich um eine Warenbewegung in direktem Zusammenhang mit dem Start oder dem Zeitpunkt des Starts selbst handelt.
	Transaktionen mit geringem Wert	Ja, wenn < 200 € Anwendung von Warencode 9950.0000 (siehe „7. Zusätzliche Verdeutlichungen – Warenbewegungen von geringem Wert“ in „Handbuch für Intrastat-Meldungen Teil 1 – Basis“).
	Transportmittel, neue	Ja. Auch bei Verkauf durch einen MwSt.-Pflichtigen in Belgien an eine Privatperson in einem anderen Mitgliedstaat.
	Treibstoffbevorratung im Ausland	Nein, wenn die MwSt. im Land des Kaufs gezahlt wird (Verbrauch vor Ort). Ja, wenn die MwSt. im Wareneingangsland gezahlt wird (Kauf).

U	Überseeische Gebiete (Guadeloupe, Réunion, usw.) und Kanarische Inseln	Nein, denn die Zolldokumente bleiben bestehen.
	Umzug	Nein, wenn es sich um kein Handelsgeschäft handelt.
V	Verkauf zur Probe	Ja, zum Zeitpunkt der Kaufvereinbarung. Transaktionscode 1.
	Verkauf durch Kommissionär	Der Intrastat zu meldende Wert ist der Warenwert. Siehe Punkt "Lieferung/Erwerb unter Vermittlung eines Kommissionärs" S. 3-8.
	Verlagerung von Lagerbeständen: Waren bleiben Eigentum des Versenders	Ja. Der Versand wird vom Eigentümer unter Transaktionscode 9 gemeldet. Achtung: Wenn die Waren zu Verkaufszwecken in ein Lager in einem anderen EU-Mitgliedstaat gesendet werden, muss diese Transaktion je nach Situation mit Code 1 oder 9 angegeben werden; siehe Punkt „Warenversand/-eingang zu Verkaufszwecken“ S. 2-3.
	Vernichtung ohne Rückversand	Nein. Nur der ursprüngliche Wareneingang/-versand muss gemeldet werden. Wenn für diese Waren eine Gutschrift ausgestellt wird, muss diese Gutschrift in der Intrastat-Meldung aufgeführt werden (siehe siehe „7. Zusätzliche Verdeutlichung – Verarbeitung von Gutschriften“ in „Handbuch für Intrastat-Meldungen Teil 1 – Basis“).
	Verpackungsmaterial	Nein, wenn es mit der Ware gehandelt und/oder anschließend zurückgesandt wird. Ja, wenn es sich um Verpackungsmaterial handelt, das endgültig versandt wurde bzw. einging oder Gegenstand von Käufen/Verkäufen ist.
	Versendungen (direkt) in andere Mitgliedstaaten mit vorausgegangener Einfuhr aus einem Drittland.	Ja, und zwar auch dann, wenn dieser „Transit“ über den haftpflichtigen Vertreter (MwSt.-Nr. 796.5XX.XXX) eines Betriebs im Bestimmungsmitgliedstaat erfolgt.
	Versicherungen	Nein.
	Vorübergehender Gebrauch	Nein, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: a) kein Gegenstand von Machlohn/Lohnveredelung b) für einen Zeitraum von weniger als 24 Monaten c) nicht zu MwSt.-Zwecken gemeldet. Ja, wenn eine der drei Bedingungen nicht erfüllt ist.
	Vorübergehende Hereinnahme oder Ausfuhr zu Wettbewerbszwecken	Nein. (vorübergehende: Siehe Konditionen Punkt c) S. 2-14)
	Vorübergehende Hereinnahme oder Ausfuhr zur Tierzucht	Nein. (vorübergehende: Siehe Konditionen Punkt c) S. 2-14)
	Vorübergehende Hereinnahme oder Versendung zu Reinigungszwecken	Nein. Reinigen gilt nicht als Weiterverarbeitung (vorübergehende: Siehe Konditionen Punkt c) S. 2-14).
W	Waren für Vorführungen, Messen und Ausstellungen	Nein, sofern es sich um eine vorübergehende Hereinnahme oder Versendung handelt (Siehe Konditionen Punkt c) S. 2-14). Besteht eine Kaufoption, ist das verkaufte Gut zum Zeitpunkt des Eingangs oder der Rechnungsstellung zu melden.
	Waren im Zoll-Zwischenlager	Nein. Das Zoll-Zwischenlager ist nur für Waren aus Nicht-EU-Ländern bestimmt.

Warenbewegungen zwischen Tochtergesellschaften oder zwischen Mutter und Töchtern	Ja. Immer Transaktionscode 1 (Eigentumsübertragung mit Gegenleistung), außer bei Lieferungen/Käufen vor oder nach Lohnveredelung (Transaktionscode 4 oder 5); Warenbewegung 'nach' Reparatur oder Wartung (Transaktionscode 6; oder bei bloßer Verlagerung von Lagerbeständen (Transaktionscode 9) oder kostenlosen Lieferungen (Transaktionscode 3). Immer den Gesamtwert, es sei denn, es handelt sich um Warenbewegungen nach Reparatur oder Wartung, hier ist der Wert gleich der Wert der Reparatur oder der Wartung.
Wartungsmaterial	Nein, wenn es sich um eine vorübergehende Hereinnahme oder Versendung handelt (Siehe Konditionen Punkt c) S. 2-14). Ja, wenn es eine (spätere) Verkauf besteht, ist das Wartungsmaterial zum Zeitpunkt des Eingangs oder der Rechnungsstellung zu melden. Transaktionscode 1.
Weiterverarbeitung oder Lohnveredelung	Ja. Transaktionscode 4 oder 5. Immer den Gesamtwert der Ware melden.
Werbematerial	Siehe Muster und Proben
Wertpapiere	Nein.

3. Verbindung zur MwSt.

3.1 Einleitung

Die MwSt.-Meldung ist eine wichtige Informationsquelle für INTRASTAT.

Zum einen werden die meldepflichtigen Unternehmen - in erster Linie - auf der Grundlage der in den Feldern für den innergemeinschaftlichen Handel ausgewiesenen Werte ausgewählt.

Zum anderen werden die von den Unternehmen in den INTRASTAT-Meldungen gemachten Angaben mit den MwSt.-Meldungen verglichen. Zu Kontrollzwecken werden auch die vierteljährlich angegebenen innergemeinschaftlichen Daten herangezogen.

Institutionen (Krankenhäuser, OSHZ usw.), die eine MwSt.-Sondermeldung abgeben müssen und für mehr als € 1.500.000 pro Jahr liefern lassen, haben auch eine INTRASTAT-Meldung einzureichen. Dabei bilden die Felder 71, 72 und 73 der MwSt.-Sondermeldung für Intrastat die Kontrollfelder.

Wir betonen, dass der Informationsfluss zwischen der MwSt.-Behörde und den Statistikdiensten nur in eine Richtung erfolgt. Die Statistiker erhalten die Einzelinformationen von der MwSt.-Behörde, aber es geht keinerlei Einzelinformation von den Statistikämtern an die MwSt.-Behörde.

Wie nachfolgend beschrieben, verwenden die Statistikbehörden häufig die MwSt.-Daten. Aus unseren Kontakten mit den Meldepflichtigen geht hervor, dass es offensichtlich immer noch Unwissen und Unklarheiten gibt, was die genaue Beziehung zwischen INTRASTAT und der MwSt. anbelangt. Viele Meldepflichtige meinen, dass es zwischen INTRASTAT-Meldung und MwSt.-Meldung keine Unterschiede gebe (insbesondere bei den Feldern 46 und 86), was nicht richtig ist.

Die Vorschriften zum Erstellen der beiden Meldungen unterschieden sich jedoch deutlich voneinander, so dass auch die Angaben bei INTRASTAT und bei der MwSt. unterschiedlich sind. Ein klassisches Beispiel stellt in diesem Zusammenhang der Dreieckshandel dar, der in den Feldern 46 und 86 der MwSt.-Meldung, nicht aber in der INTRASTAT-Meldung anzugeben ist.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Vorschriften ist es bisweilen unmöglich, eine genaue Übereinstimmung zwischen der INTRASTAT-Meldung und der MwSt.-Meldung zu erzielen. In den nachstehenden Beispielen werden die Abweichungen und die Gemeinsamkeiten klar herausgestellt.

In diesem Kapitel werden die Unterschiede und die Ähnlichkeiten zwischen Intrastat und MwSt. erläutert.¹ Wenn wir einen **Vergleich MwSt. - Intrastat** vornehmen und vor allem prüfen, wie sich diese zu einander verhalten, im Zusammenhang mit dem Vergleich MWST.-Intrastat und vor allem bei der Untersuchung, wie sich diese zueinander verhalten, ist darauf hinzuweisen, dass dies **nur die Felder 46, 48, 84 und 86 der MWST.-Erklärung betrifft, die mit der Intrastat-Meldung verglichen werden, wobei diese so zu verstehen ist, dass die Felder 48 und 84 auch Gutschriften enthalten können, die innergemeinschaftliche Dienstleistungen betreffen. Aus diesem Grund stellen wir auch einen Vergleich mit der „Angabe der innergemeinschaftlichen Lieferungen“ an, wobei wir die Eintragung unter Code „L“ mit berücksichtigen!**

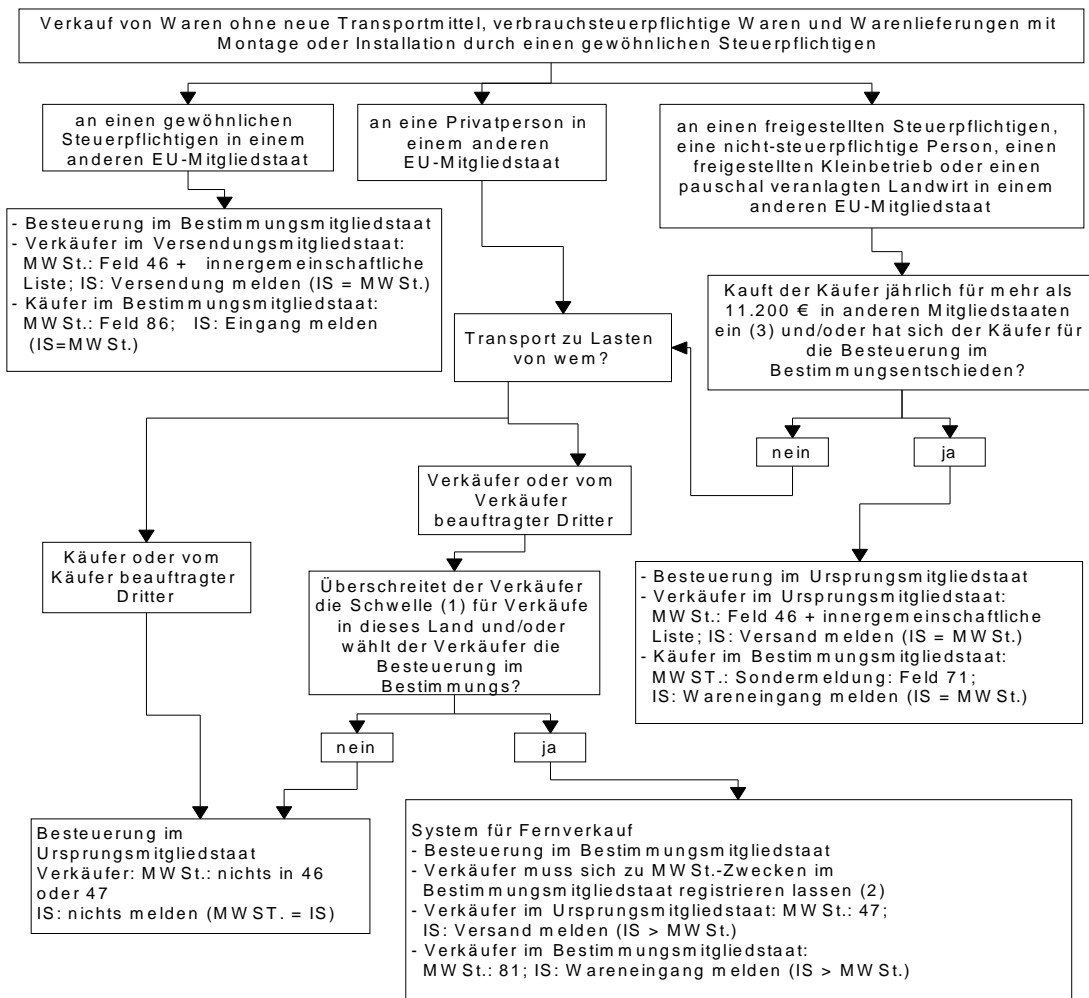
Es wird in diesem Kapitel stets vorausgesetzt, dass im Versandmitgliedstaat wie auch im Bestimmungsmitgliedstaat die „belgischen“ Vorschriften gelten. In einem Beispiel – bei dem es um verschiedene EU-Mitgliedstaaten geht - kann demnach jeder Mitgliedstaat durch Belgien ausgetauscht werden.

Bei der MwSt. wird zwischen mehreren Arten von Verkauf unterschieden: Verkauf neuer Transportmittel, Verkauf von Verbrauchsgütern und Verkauf anderer als den aufgeführten Waren; Verkauf durch einen gewöhnlichen Steuerpflichtigen an andere gewöhnliche Steuerpflichtige, an Privatpersonen, an nicht-steuerpflichtige Rechtspersonen etc. ...² Für diese unterschiedlichen Verkaufsarten gilt eine andere MwSt.-Regelung. In diesem Kapitel wird erläutert, wie diese und andere Sonderfälle im Rahmen von Intrastat behandelt werden.

¹ Dieses Handbuch kann in der Beziehung zwischen dem Meldenden und der Mehrwertsteuerbehörde nicht als Referenz verwendet werden. Die Intrastat-Verwaltung ist für die Anwendung der Mehrwertsteuergesetzgebung nicht zuständig.

² In diesem Kapitel gehen wir immer davon aus, dass es sich bei dem Verkäufer um einen gewöhnlichen Steuerpflichtigen handelt.

3.2 Waren ohne neue Transportmittel, verbrauchssteuerpflichtige Waren und Warenlieferungen mit Montage oder Installation



(1) Diese Schwelle ist je nach Bestimmungsmitgliedstaat verschieden: Belgien: 35.000 €/ Dänemark: 280.000 DKK/ Deutschland: 100.000 €/ GB: 70.000 GBP/ Frankreich: 35.000 €/ Griechenland: 35.000 €/ Irland: 35.000 €/ Italien: 35.000 €/ Luxemburg: 100.000 €/ Niederlande: 100.000 €/ Portugal: 35.000 €/ Spanien: 35.000 €/ Österreich: 35.000 €/ Finnland: 35.000 €/ Schweden: 320.000 SEK / Polen: 160.000 PLN / Zypern: 35.000 €/ Tschechische Republik: 1.140.000 CZK / Lettland: 35.000 €/ Litauen: 35.000 €/ Ungarn: 8.800.000 HUF / Slowenien: 35.000 €/ / Slowakei: 35.000 €/ Malta: 35.000 €/ Estland: 35.000 €. Nicht berücksichtigt werden Verkäufe verbrauchssteuerpflichtiger Waren, neue Transportmittel, mit Montage oder Installation gelieferte Waren und Verkäufe an steuerpflichtige oder nicht steuerpflichtige natürliche Personen, deren innergemeinschaftlichen Käufe im Bestimmungsland für diese Schwelle der MWSt. unterliegen.

(2) Die Registrierung zu MWSt.-Zwecken im Bestimmungsmitgliedstaat kann über eine direkte MWSt.-Registrierung oder über das Einsetzen eines Fiskalvertreters geschehen.

(3) Es geht hier um die innergemeinschaftlichen Einkäufe des Abnehmers. Nicht berücksichtigt wird der Erwerb von Verbrauchsgütern, neuen Transportmitteln oder Waren, die mit Montage und Installation geliefert werden. 11.200 € ist die in Belgien geltende Schwelle (m.a.W für einen belgischen Käufer).

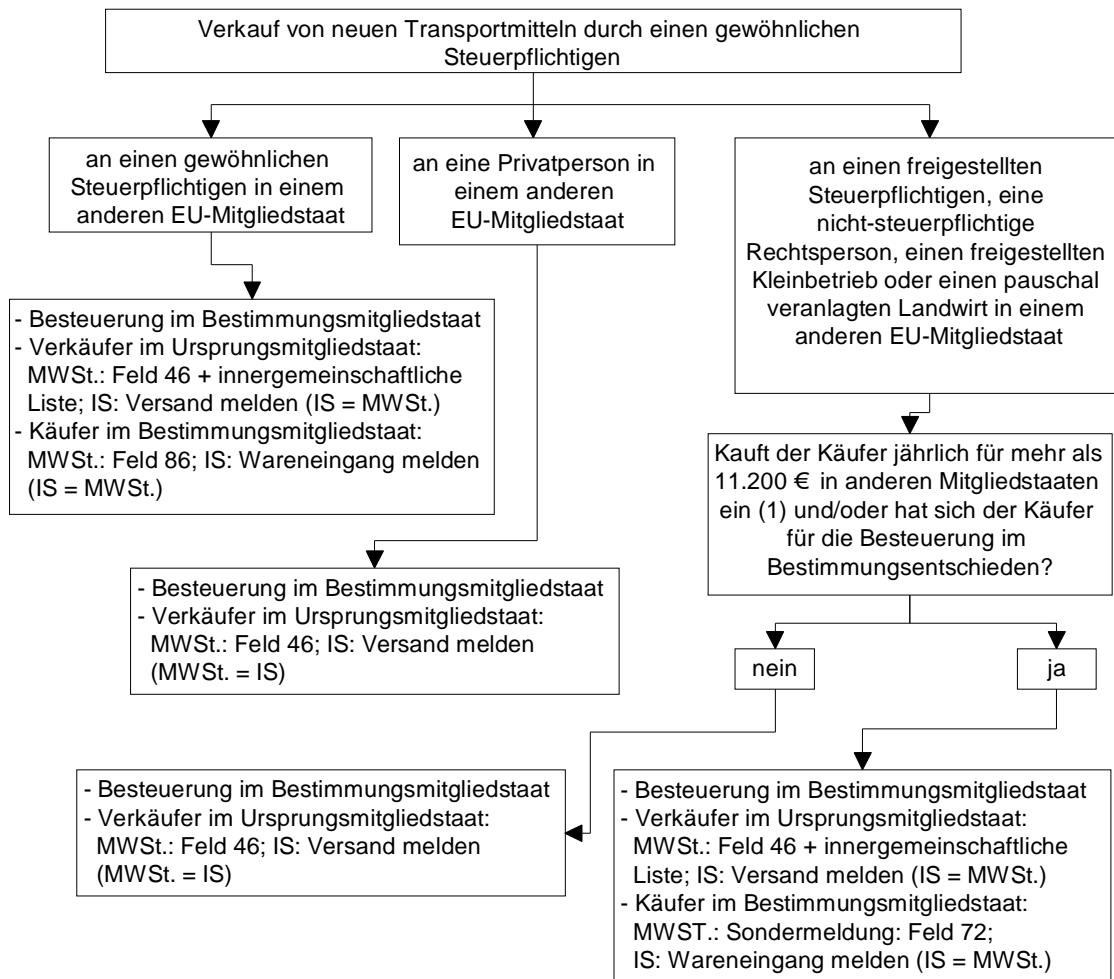
3.3 Neue Transportmittel

Die Besteuerung erfolgt immer im Verbrauchsmittgliedstaat, auch wenn es sich bei den Käufern um private Haushalte, nicht steuerpflichtige juristische Personen oder nicht freigestellte Steuerpflichtige handelt.

Die steuerpflichtigen Verkäufer führen steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen durch. Der Kauf wird besteuert und der Käufer muss die MwSt. abführen. Die Steuer wird zum Zeitpunkt der Anmeldung des Fahrzeugs erhoben. Es ist nicht erforderlich, dass sich der Verkäufer zu MwSt.-Zwecken registrieren lässt.

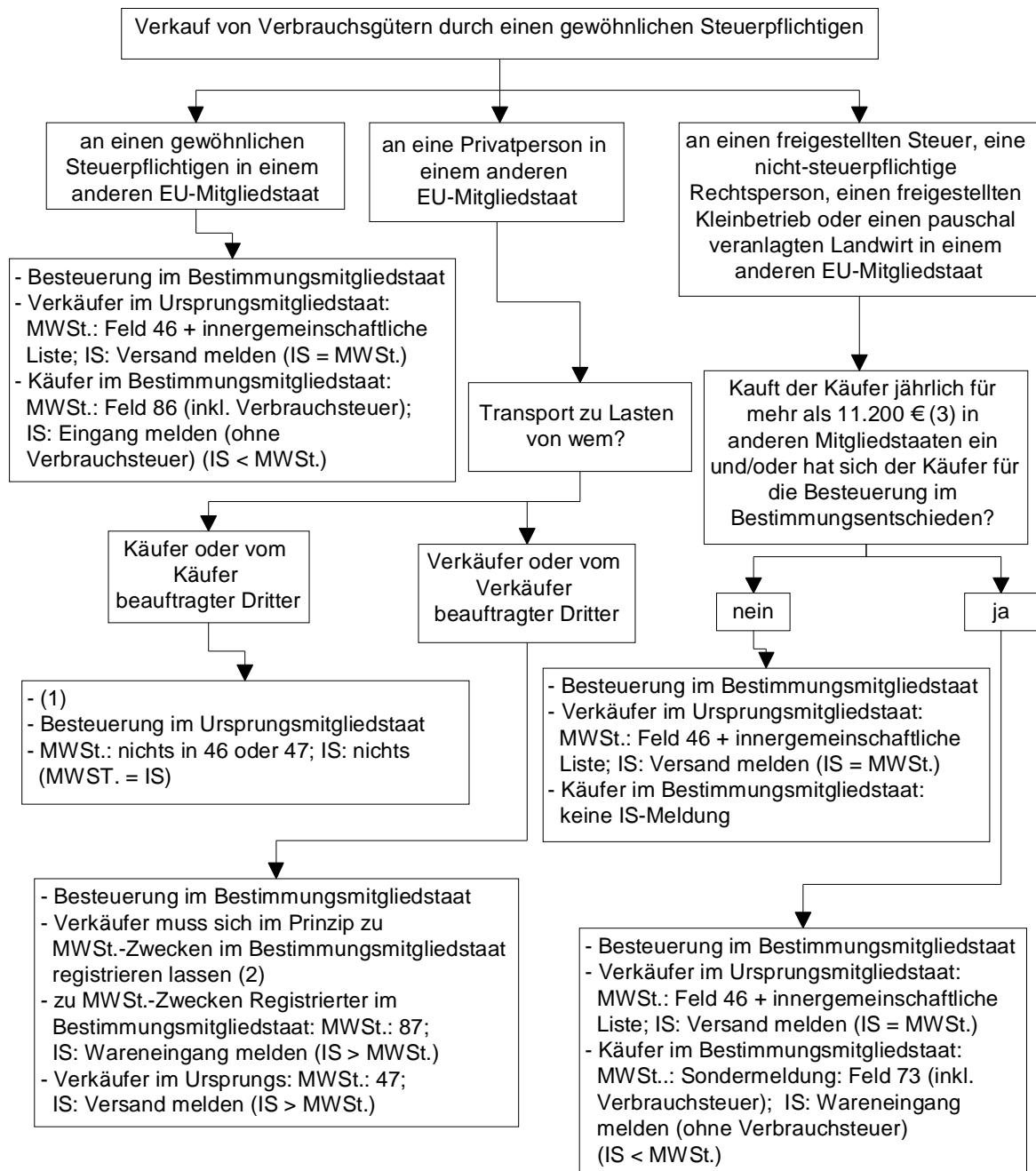
Der Verkauf neuer Fahrzeuge an Privatpersonen ist von der Intrastat-Meldung freigestellt.

Anmerkung: Für Gebrauchtwagen gilt die allgemeine Vorschrift.



(1) Es geht hier um die innergemeinschaftlichen Einkäufe des Abnehmers. Nicht berücksichtigt wird der Erwerb von Verbrauchsgütern, neuen Transportmitteln oder Waren, die mit Montage und Installation geliefert werden. 11.200 € ist die in Belgien geltende Schwelle (m.a.W für einen belgischen Käufer).

3.4 Verbrauchsgüter



(1) Dies gilt nur, wenn die Privatperson Waren in einem anderen Mitgliedstaat zum Eigengebrauch und innerhalb bestimmter Grenzen kauft.

(2) Die Verwaltung hat eine Vereinfachungsregel eingeführt, nach der eine Registrierung für MWSt.-Zwecke keine Pflicht ist.

(3) Es geht hier um die innergemeinschaftlichen Einkäufe des Abnehmers. Nicht berücksichtigt wird der Erwerb von Verbrauchsgütern, neuen Transportmitteln oder Waren, die mit Montage und Installation geliefert werden. 11.200 € ist die in Belgien geltende Schwelle (m.a.W für einen belgischen Käufer).

3.5 Sonderfälle

Mit Montage oder Installation gelieferte Waren

Der Lieferant führt die Montage oder Installation selbst aus oder beauftragt einen Dritten damit. Für die MwSt. findet die Lieferung im dem Land statt, in dem die Waren installiert werden. Der Lieferant ist im Prinzip verpflichtet, sich zu MwSt.-Zwecken im Bestimmungsmitgliedstaat registrieren zu lassen.¹ Wenn diese Verkäufe mit Installation oder Montage zufälliger Art sind, kann sich der Lieferant für das System der Verlagerung der MwSt.-Abgabe auf den Vertragspartner entscheiden.

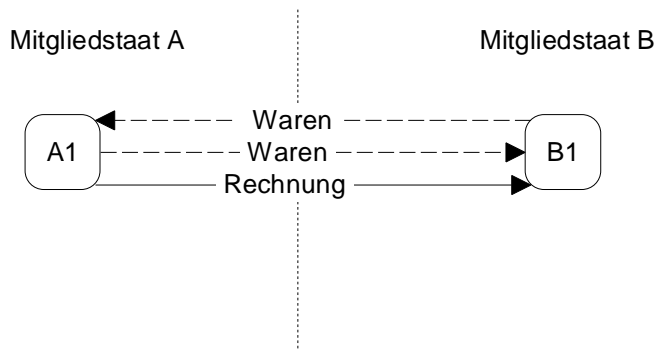
Im Falle einer Verlagerung der MwSt. auf den Vertragspartner wird diese Transaktion durch den Verkäufer in die MwSt.-Erklärung in Feld 47 aufgenommen und nicht in Feld 46. Der Käufer gibt diese Transaktion in der MwSt.-Erklärung in Feld 87 anstelle von Feld 86 an.

Für INTRASTAT muss nur das Material angegeben werden. Wenn die Rechnung einen Gesamtwert sowohl für das Material als auch für die Dienstleistungen umfasst, muss der Anteil des Materials geschätzt werden.

Schlussfolgerung: IS > MwSt.

Lohnveredelung

Oftmals werden Waren zwecks Weiterverarbeitung vorübergehend von einem Mitgliedstaat (B) in einen anderen Mitgliedstaat (A) gebracht. Nach erfolgter Arbeit werden die Waren dann wieder zum Auftraggeber in den Versandmitgliedstaat zurückgeschickt (B)². In den MwSt.-Vorschriften ist in diesem Fall von bilateraler Lohnveredelung die Rede; dabei handelt es sich um eine strikte Hin- und Herbewegung von Waren (vor und nach der Lohnveredelung) zwischen denselben Parteien und denselben Mitgliedstaaten.



¹ Bei einer Lieferung mit Montage oder Installation in Belgien kann die Verwaltung jedoch eine Freistellung von der Pflicht der Registrierung zu MwSt.-Zwecken gewähren, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind (Vereinfachungsregel: Anordnung der belgischen Verwaltung Nr. 4/1979; Verlagerung der Abgabe auf den Vertragspartner; das ist eine belgische Gesetzgebung!). In diesem Fall hat der Vertragspartner die Transaktion in Feld 87 einzutragen und den Wareneingang Intrastat zu melden.

² Es kann auch vorkommen, dass die Waren nach der Bearbeitung nicht in den Versandmitgliedstaat zurückgebracht werden, sondern in einen anderen Mitgliedstaat gesendet werden oder in dem Mitgliedstaat, in dem die Bearbeitung erfolgte, verbleiben. Diese Fälle werden unter Punkt 4.3.2 von Kapitel „4 Lohnveredelung“ behandelt.

Für die MwSt. sind diese Warenströme keine innergemeinschaftlichen Käufe oder Lieferungen und sie werden deshalb nicht in die Felder 46 und 86 der MwSt.-Erklärung aufgenommen. Lohnveredelung gilt hier als Dienstleistungen. Der Auftraggeber trägt diese in Feld 88 ein, der Macherlohnarbeiter in Feld 44.

Bei INTRASTAT hingegen muss die Lieferung oder der Eingang von Waren zwecks Lohnveredelung in Höhe des (geschätzten) Gesamtwertes der Ware gemeldet werden. Bei der Rücksendung oder dem Wiedereingang der Waren nach Lohnveredelung muss bei INTRASTAT derselbe Schätzwert zuzüglich Veredelungs- bzw. Weiterverarbeitungskosten gemeldet werden.

Diese Transaktionen stehen in der INTRASTAT-Meldung mit dem Gesamtwert der Waren unter den Transaktionscodes 4 oder 5.

Schlussfolgerung bilaterale Lohnveredelung: IS > MwSt.

Es gibt viele Varianten dieser bilateralen Lohnveredelung, z. B.: Nach der Lohnveredelung werden die Waren zu einem Käufer gebracht; dieser Käufer kann sich im Mitgliedstaat des Dienstleisters, in dem des Auftraggebers oder in einem anderen Mitgliedstaat befinden. Wir betrachten diese Fälle im Abschnitt „multilaterale Lohnveredelung“. Die Frage, welche Transaktionscodes in diesen Fällen zu verwenden sind und ob die Transaktionen in der MwSt.-Erklärung in den Feldern 46 und 86 aufgeführt werden müssen oder nicht, wird in Kapitel „5. Lohnveredelung“ unter Punkt „5.3 Multilaterale Lohnveredelung“ (S. 5-4) behandelt.

Fernverkauf

Fernverkäufe werden vom Verkäufer nicht in die MwSt.-Erklärung unter Feld 46 aufgenommen (wohl aber in Feld 47) und vom Fiskalvertreter oder von dem zu MwSt.-Zwecken direkt Registrierten nicht in Feld 86 (wohl aber in Feld 81).

Schlussfolgerung: IS > MwSt. sowohl bei Wareneingängen als auch bei Versendungen

Finanzleasing

Beim Finanzleasing einer Ware hat der Leasingnehmer am Ende der Laufzeit des Leasingvertrags die Möglichkeit, Eigentümer dieser Ware zu werden. Wenn er von dieser Option Gebrauch macht, handelt es sich nach der MwSt.-Terminologie um eine innergemeinschaftliche Lieferung und einen innergemeinschaftlichen Erwerb.

Bei der MwSt. ist lediglich der Saldo bei Vertragsende in Feld 46 oder 86 (je nachdem, ob die Ware vom Meldepflichtigen geliefert oder gekauft wurde) einzutragen, wenn die Option wahrgenommen wird und unter der Voraussetzung, dass die Eigentumsübertragung mit einer Gütersendung von einem Mitgliedstaat in einen anderen einherging. Die Leasingraten gelten als Zahlungen für Dienstleistungen und sind daher nicht in den Feldern 46 oder 86 der MwSt.-Meldung einzutragen. Bei INTRASTAT hingegen muss zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung der Gesamtwert der Waren (Gesamtbetrag sämtlicher Zahlungen, einschließlich des geschuldeten Restbetrags) gemeldet werden.

Diese Transaktionen stehen in der INTRASTAT-Meldung mit dem Gesamtwert unter dem Transaktionscode 1.

Schlussfolgerung: IS > MwSt.

Mietkauf

Im Gegensatz zum Finanzleasing erhält der Leasinggeber beim Mietkauf sein Eigentum am Ende des Vertrags vom Mieter zurück, ohne dass er eine Option ausüben muss. Da bei der MwSt. der Mietkauf in seiner Gesamtheit als Lieferung betrachtet wird, ist der Gesamtbetrag der Transaktion in Feld 46 oder 86 aufzuführen, wenn die Transaktion mit einer Warensendung von einem Mitgliedstaat in einen anderen einherging.

In diesem Fall muss für INTRASTAT eine Ein- oder Ausgangsmeldung erstellt werden.

Schlussfolgerung: IS = MwSt.

**Lieferung/ Erwerb unter
Vermittlung eines
Kommissionärs**

Ein Kommissionär tritt in eigenem Namen und auf Rechnung seines Auftraggebers auf. Es gibt folglich drei Parteien. Eine Rechnungsstellung erfolgt zwischen dem Lieferanten und dem Kommissionär und eine zweite zwischen dem Kommissionär und demjenigen, der die Ware erhält.¹ Die Waren können direkt vom ursprünglichen Lieferanten an den letztendlichen Empfänger der Waren gehen. In diesem Fall haben wir es mit einem Dreieckshandel zu tun. (Für weitere Erläuterungen zur Frage, wer eine Intrastat-Meldung abzugeben hat und welche Felder in der MwSt.-Erklärung auszufüllen sind, siehe „5. Dreieckshandel“.) Die Waren können auch erst an den Kommissionär und über diesen dann an den letztendlichen Kunden geschickt werden.

Bezüglich des **Wertes**, der in der Intrastat-Meldung aufzuführen ist, muss Folgendes angemerkt werden:

- Wenn der Auftraggeber Lieferant der Ware ist, gilt als Bemessungsgrundlage für die Abgabe in der ersten Rechnung der Wert der Waren abzüglich Kommissionsgebühr. Für Intrastat muss diese Kommissionsgebühr wieder hinzugerechnet werden (da Intrastat der Wert der Waren mitzuteilen ist).
- Wenn der Auftraggeber der Abnehmer der Waren ist, entspricht die Bemessungsgrundlage für die Abgabe in der zweiten Rechnung den Waren zuzüglich Kommissionsgebühr. Für Intrastat muss diese Kommissionsgebühr wieder abgezogen werden (da Intrastat der Wert der Waren anzugeben ist).

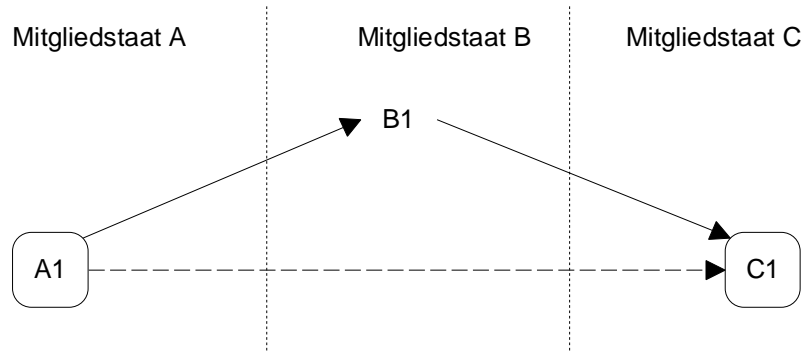
Schlussfolgerung:

Je nachdem, wer der Auftraggeber ist und wer die Intrastat-Meldung in dem betreffenden Mitgliedstaat vornehmen muss, wird IS < MwSt., IS = MwSt. oder IS > MwSt. sein. Es ist somit unmöglich, eine allgemeine Schlussfolgerung zu ziehen, da es viele mögliche Situationen gibt und das Ergebnis stets ein anderes ist.

¹ Achtung: Bei einem Kauf/Verkauf mit Kommission, aber ohne Vermittlung durch einen Kommissionär, stellt der Lieferant die Waren direkt dem Empfänger in Rechnung (also nur eine Rechnung, die lediglich den Wert der Waren umfasst). Die Kommissionsgebühr wird dann bei der MwSt. als Dienstleistung betrachtet und vom Makler oder Beauftragten dem Auftraggeber berechnet. In diesem Fall ist MwSt. = IS.

Dreieckshandel

Ein Händler B1 im Mitgliedstaat B ist die Zwischenperson im Dreieckshandel (oder sog. Kettenverkauf). B1 im Mitgliedstaat B kauft eine Ware bei Lieferant A1 im Mitgliedstaat A ein und verkauft diese anschließend an Kunde C1 im Mitgliedstaat C weiter. Es ergeht eine Rechnung von A1 an B1 und von B1 an C1. Die Ware wird direkt vom ursprünglichen Lieferanten (A1 im Mitgliedstaat A) an den letztendlichen Kunden C1 im Mitgliedstaat C geliefert; der Transport ist in der vertraglichen Beziehung A1-B1 geregelt und B1 wendet die Vereinfachungsregel für Dreieckshandel an.



Bei der MwSt. meldet die Mittelsperson (B1) sowohl den innergemeinschaftlichen Kauf (86) als auch die innergemeinschaftliche Lieferung (46).

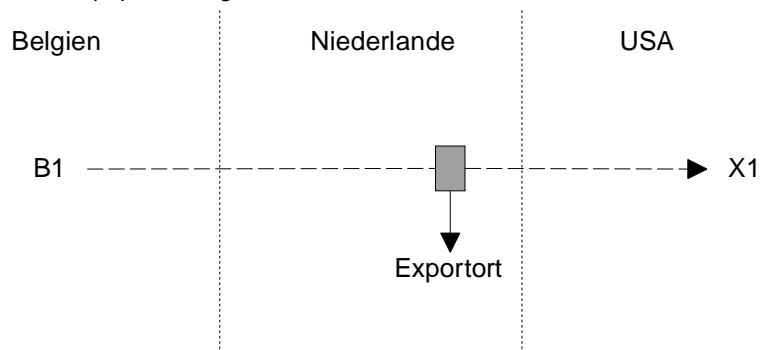
Bei INTRASTAT meldet die Mittelsperson B1 nichts, da im Mitgliedstaat B keine dingliche Warenbewegung stattfand.

Dieser Unterscheid zwischen MwSt. und Intrastat muss durch die in der innergemeinschaftlichen MwSt.-Auflistung unter dem Code "T" (der besagt, dass dies eine Transaktion des Dreieckshandels ist) aufgeführten Beträge bestätigt werden.

Schlussfolgerung: IS < MwSt. (für B1, für Käufe und Lieferungen)
(Weitere Erläuterungen zum Dreieckshandel siehe „5. Dreieckshandel“.)

Indirekte Ausfuhr

Eine indirekte Ausfuhr ist eine Ausfuhr in einen Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union über einen anderen Mitgliedstaat, in dem die Zollausfuhrpapiere ausgestellt wurden.



Beispiel: Ein Belgier exportiert in die USA, bringt die Waren aber zum Rotterdamer Hafen (oder lässt sie dorthin bringen), wo die Ausfuhrpapiere von der niederländischen Zollbehörde erstellt werden. Beachten Sie bitte, dass dies jedoch ein Ausnahmefall ist. Im Allgemeinen sind die Exportformalitäten im Versendungsmitgliedstaat (in unserem Fall Belgien) zu erledigen, es sei denn, es sind bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Kommen wir zu unserem Beispiel zurück. Da die Ausfuhrformalitäten in den Niederlanden erledigt werden, verfügt die BNB nicht über den statistischen Teil der Zolldokumente. Dieser wird von der niederländischen Statistikabteilung bearbeitet.

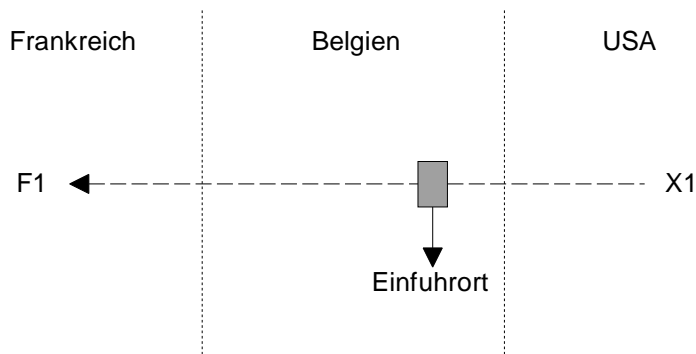
Der Exporteur muss daher eine INTRASTAT-Meldung für den Transport Belgien-Niederlande erstellen, obwohl er die Waren in die USA ausführt.

Wenn die Zolldokumente doch in Belgien ausgestellt werden, muss natürlich keine INTRASTAT-Meldung eingereicht werden.

Schlussfolgerung: IS = MwSt.

Indirekte Einfuhr

Umgekehrt können Waren aus einem außergemeinschaftlichen Land via einen anderen Mitgliedstaat, in dem die Zoll-Einfuhrformalitäten erledigt werden, in einen Mitgliedstaat eingeführt werden. In diesem Fall spricht man von indirekter Einfuhr.



So kann z. B. eine belgische Firma Waren aus den USA über den Hafen von Calais Belgien einführen, von wo aus sie in Umlauf gebracht werden.

In diesem Fall müssen für Intrastat: in Frankreich eine innergemeinschaftliche Lieferung und in Belgien ein innergemeinschaftlicher Wareneingang gemeldet werden.

Von den französischen Zollbehörden wird eine außergemeinschaftliche Einfuhr registriert.

Schlussfolgerung: IS = MwSt.

4. Dreieckshandel

4.1 Allgemein - basis

Einleitung

An einem Dreieckshandel sind drei Parteien beteiligt: der Absender/ursprüngliche Verkäufer – die Zwischenperson/der Zwischenhändler – der Empfänger/Endkäufer. Die Waren gehen direkt vom ursprünglichen Verkäufer an den Endkäufer. In diesem Kapitel werden die verschiedenen Situationen angesprochen, bei denen diese Parteien in zwei bzw. drei verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind, die entweder ausschließlich EU-Mitgliedstaaten sind oder unter denen sich auch ein Nicht-EU-Mitgliedstaat befindet. Es gibt daher auch eine Vielzahl von Varianten, bei denen es sich um eine Kombination aus den im Folgenden geschilderten Fällen handelt.

Legende zu den Zeichnungen

Bei den Abbildungen in diesem Kapitel werden folgende Buchstaben und Pfeile verwendet:

A, B, C: drei verschiedene Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

X: Land, das **nicht** zur Europäischen Union gehört (z.B. die Vereinigten Staaten)

A1, A2, B1, B2, C1, C2, ... Unternehmen aus A, B, C, ..

X1, X2: Unternehmen aus Land X

----->	Waren
—————>	Rechnung
□	gegenüber INTRASTAT meldepflichtiges Unternehmen

In den angesprochenen Situationen sind stets verschiedene EU-Mitgliedstaaten betroffen. Belgien kann jeden Mitgliedstaat vertreten (Mitgliedstaat A, B oder C).

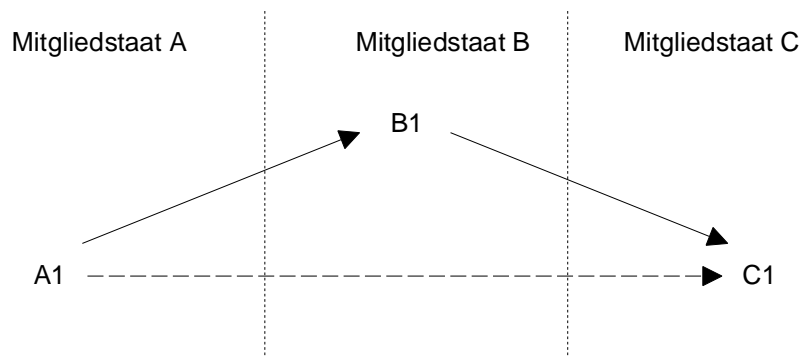
In der Tabelle unter der Zeichnung wird angegeben, wer in welchem Land eine Intrastat-Meldung abgeben muss und welche Felder u.a. in der MwSt.-Erklärung ausgefüllt werden müssen¹.

Die Tabelle wurde unter dem Gesichtspunkt der belgischen Intrastat-Verpflichtungen und MwSt. erstellt (so dürfen beispielsweise Feld 46 und 86 in keiner anderen EU-MwSt.-Erklärung dieselben Bezeichnungen tragen).²

4.2 Normaler Dreieckshandel (3 EU-Mitgliedstaaten)

Diese Art von Handel wird auch "echter" Dreiecksverkehr genannt.

Ein Unternehmen in Mitgliedstaat B (B1) kauft Waren von A1 in Mitgliedstaat A und verkauft sie an C1 in Mitgliedstaat C weiter. Es wird eine Rechnung von A1 an B1 und von B1 an C1 gesandt. Die Waren gehen jedoch direkt von A1 an C1.



Anmerkung

Im Prinzip muss sich die Zwischenperson (B1) im Hinblick auf die MwSt. entweder in dem Mitgliedstaat registrieren lassen, in den die Waren gesandt werden, oder in dem Mitgliedstaat, aus dem die Waren kommen.³ **In welchem Land sich die Zwischenperson zu MwSt.-Zwecken nun genau registrieren lassen muss, hängt von den Vertragsbeziehungen ab, in deren Rahmen der Warenverkehr erfolgt** (im Rahmen der Beziehung A1-B1 oder der Beziehung B1-C1).

- Sollte der Warenverkehr im Rahmen **der Beziehung B1-C1** erfolgen, muss sich B1 im Hinblick auf die MwSt. in dem Mitgliedstaat registrieren lassen, aus dem die Waren versandt werden (A).

¹ Es geht hierbei um die Felder 46, 48, 84 und 86, die für unsere Behörde beim Vergleich MwSt./IS von Bedeutung sind.

² Dieses Handbuch kann in der Beziehung zwischen dem Meldenden und der Mehrwertsteuerbehörde nicht als Referenz verwendet werden. Die Intrastat-Verwaltung ist für die Anwendung der Mehrwertsteuergesetzgebung nicht zuständig.

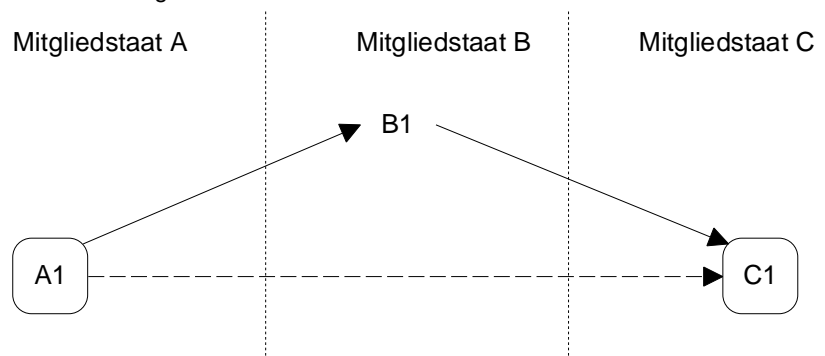
³ Die Registrierung zu MwSt.-Zwecken kann entweder in Form einer direkten MwSt.-Registrierung oder durch die Benennung eines Fiskalvertreters erfolgen.

- Erfolgt der Warenverkehr im Rahmen der Beziehung A1-B1, muss sich B1 zu MwSt.-Zwecken in dem Mitgliedstaat registrieren lassen, in den die Waren gesandt werden (C). Diesbezüglich sollte angemerkt werden, dass sich B1 auf die **Vereinfachungsregel des MwSt.-Rechts für den Dreieckshandel** berufen kann, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vereinfachungsregel erfüllt sind. Die Vereinfachungsregel sieht vor, dass sich die Zwischenperson (B1) nicht zu MwSt.-Zwecken in dem Mitgliedstaat registrieren lassen muss, in den die Waren gesandt werden.

Auf diese verschiedenen Situationen wird im Folgenden näher eingegangen.

4.3 Situation ohne Registrierung zu MwSt.-Zwecken (Anwendung der Vereinfachungsregel für den Dreieckshandel (Verkehr im Rahmen der Beziehung A1-B1))

Ein Unternehmen in Mitgliedstaat B (B1) kauft Waren von A1 in Mitgliedstaat A und verkauft sie an C1 in Mitgliedstaat C weiter. Es wird eine Rechnung von A1 an B1 und von B1 an C1 gesandt. Die Waren werden jedoch direkt von A1 an C1 geliefert.



In diesem Fall ist eine Intrastat-Meldung für den Warenverkehr A1-C1 erforderlich:

	in der Intrastat-Meldung anzugeben	u.a. in der MwSt.-Erklärung anzugeben
A1 in Mitgliedstaat A	- Versendung mit Bestimmungsmitgliedstaat C	- Versendung in Feld 46 (IGL)
B1 in Mitgliedstaat B	- nichts (keine Warenbewegung)	- Eingang in Feld 86 - Versendung in Feld 46 - innergemeinschaftliche Liste, Rubrik 'T'
C1 in Mitgliedstaat C	- Eingang mit Ursprungsmitgliedstaat A	- Eingang in Feld 86 (IGE)

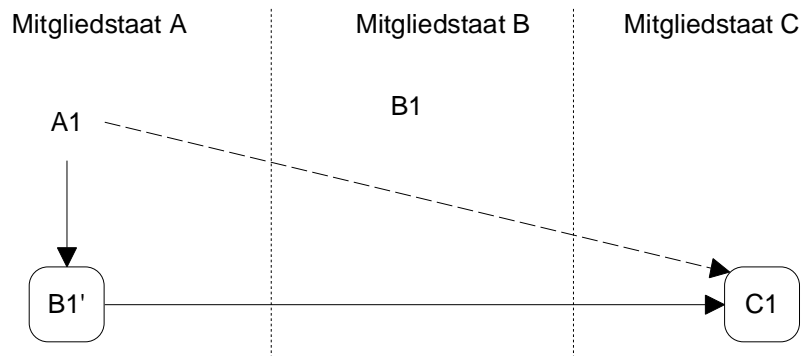
B1 muss diesen Dreieckshandel in seiner innergemeinschaftlichen Liste unter der Rubrik T' eintragen. Hierdurch kann die Differenz zwischen der MwSt.-Erklärung und der Intrastat-Meldung von B1 erklärt werden. Die Intrastat-Angabe ist in diesem Falle kleiner als die MwSt.-Angabe, und zwar für beide Warenströme von B1.

4.4 Situation mit Registrierung zu MwSt.-Zwecken in dem Versendungs-/Bestimmungsmitgliedstaat

Die Registrierung zu MwSt.-Zwecken kann entweder durch eine direkte MwSt.-Registrierung oder durch die Ernennung eines Fiskalvertreters erfolgen¹.

Fiskalvertreter/ direkte MwSt.-Registrierung in dem Versendungsmitgliedstaat (Warenverkehr im Rahmen der Beziehung B1-C1)

Die Zwischenperson in Mitgliedstaat B (B1) ernennt entweder einen Fiskalvertreter in Mitgliedstaat A oder lässt sich zu MwSt.-Zwecken direkt registrieren. Der Fiskalvertreter bzw. der direkt zu MwSt.-Zwecken registrierte wird B1' genannt. Die Rechnung wird von A1 an B1' in Mitgliedstaat A gesandt, der wiederum eine Rechnung an C1 in Mitgliedstaat C ausstellt. Die Waren werden direkt von A1 an C1 geliefert.



In diesem Fall muss eine Intrastat-Meldung für die Warenbewegung A1-C1 abgegeben werden:

	in der Intrastat-Meldung anzugeben	u. a. in der MwSt.-Erklärung anzugeben
A1 in Mitgliedstaat A	nichts	nichts in Feld 46 und 86 (nationale Lieferung)
B1 in Mitgliedstaat B	nichts	nichts in Feld 46 und 86
B1' in Mitgliedstaat A	Versendung mit Bestimmungsmitgliedstaat C	Feld 46 (IGL)
C1 in Mitgliedstaat C	Eingang mit Versendungsmitgliedstaat A	Feld 86 (IGE)

¹ Nicht in der EU ansässige Unternehmen haben nicht die Möglichkeit, eine direkte MwSt.-Registrierung vornehmen zu lassen.

**Fiskalvertreter/ direkte MwSt.-
Registrierung im
Bestimmungsmitgliedstaat
(Warenverkehr im Rahmen von
Beziehung A1-B1)**

Die Zwischenperson in Mitgliedstaat B (B1) ernennt in Mitgliedstaat C einen Fiskalvertreter oder lässt sich zu MwSt.-Zwecken direkt registrieren. Der Fiskalvertreter bzw. der Direktregistrierte werden B1'' genannt. Die Rechnung wird von A1 an B1'' geschickt, der anschließend eine Rechnung an C1 sendet. Die Waren werden jedoch direkt von A1 an C1 gesandt.



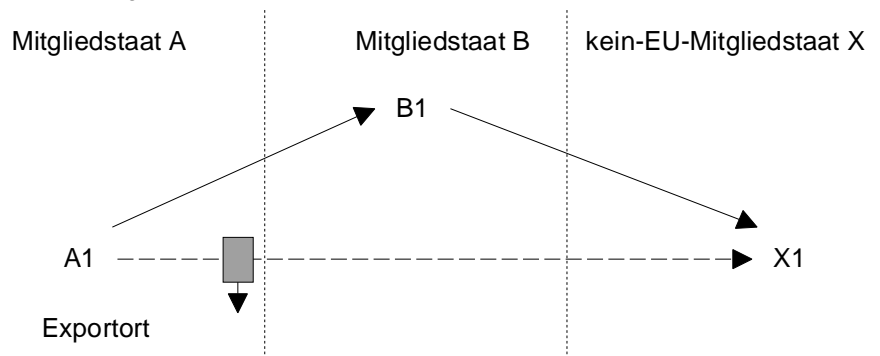
In diesem Fall ist eine Intrastat-Meldung für die Warenbewegung A1-C1 erforderlich:

	in der Intrastat-Meldung anzugeben	u.a. in der MwSt.- Erklärung anzugeben
A1 in Mitglied- staat A	Versendung mit Bestimmungsmitgliedstaat C	Feld 46 (IGL)
B1 in Mitglied- staat B	nichts	nichts in Feld 46 und 86
B1'' in Mitglied- staat C	Eingang mit Ursprungsmitgliedstaat A	Feld 86 (IGE)
C1 in Mitglied- staat C	nichts	nichts in Feld 46 und 86

4.5 Dreiecksverkehr mit einem nicht-EU-land

**Das Bestimmungsland ist kein
EU-Mitgliedstaat**

B1 in Mitgliedstaat B kauft Waren von A1 in Mitgliedstaat A und verkauft sie an X1 in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat X weiter. Die Waren werden direkt von A1 an X1 gesandt.



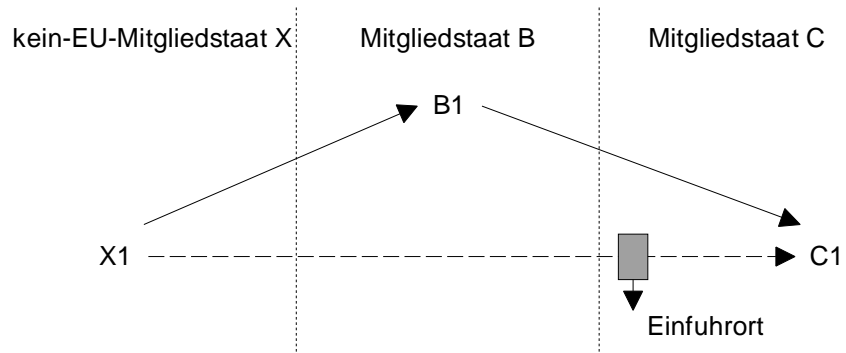
In diesem Fall tritt A1 als Experteur auf. A1 muss ein herkömmliches Ausfuhrdokument vorlegen (Administratives Zolldokument). Es genügt, wenn B1 eine Kopie dieses Dokuments erhält. Weder B1 noch A1 müssen diese Warenbewegung in der INTRASTAT-Meldung angeben, auch dann nicht, wenn A1 B1 eine Rechnung stellt.

In diesem Fall ist keine Intrastat-Meldung erforderlich:

	In der Intrastat-Meldung anzugeben	u.a. in der MwSt.-Erklärung anzugeben
A1 in Mitgliedstaat A	nichts	nichts in Feld 46 und 86
B1 in Mitgliedstaat B	nichts	nichts in Feld 46 und 86

Das Versendungsland ist kein EU-Mitgliedstaat

B1 in Mitgliedstaat B kauft Waren von X1 im Nicht-EU-Mitgliedstaat X und verkauft diese an C1 in Mitgliedstaat C weiter. Die Waren werden direkt von X1 an C1 geliefert.



C1 wird bei der Einfuhr als Empfänger angegeben. C1 muss ein herkömmliches Einfuhrdokument vorlegen (Administratives Zolldokument). In diesem Fall genügt es, dass B1 eine Kopie dieses Dokuments erhält. Weder B1 noch C1 müssen diese Warenbewegung in der INTRASTAT-Meldung angeben, auch dann nicht, wenn B1 C1 eine Rechnung schreibt.

Es ist keine Intrastat-Meldung erforderlich:

	in der Intrastat-Meldung anzugeben	u.a. in der MwSt.-Erklärung anzugeben
B1 in Mitgliedstaat B	nichts	nichts in Feld 46 und 86
C1 in Mitgliedstaat C	nichts	nichts in Feld 46 und 86

Das Land der Zwischenperson ist kein EU-Mitgliedstaat

Das Land der Zwischenperson (X) ist kein EU-Mitgliedstaat. Die Zwischenperson (X1) ist dazu verpflichtet, einen Fiskalvertreter zu benennen, und zwar entweder in dem Mitgliedstaat, aus dem die Waren versandt werden (sofern der Warenverkehr im Rahmen der Vertragsbeziehung X1-C1 erfolgt), oder in dem Mitgliedstaat, in den die Waren eingeführt werden (sofern der Warenverkehr im Rahmen der Beziehung A1-X1 stattfindet).

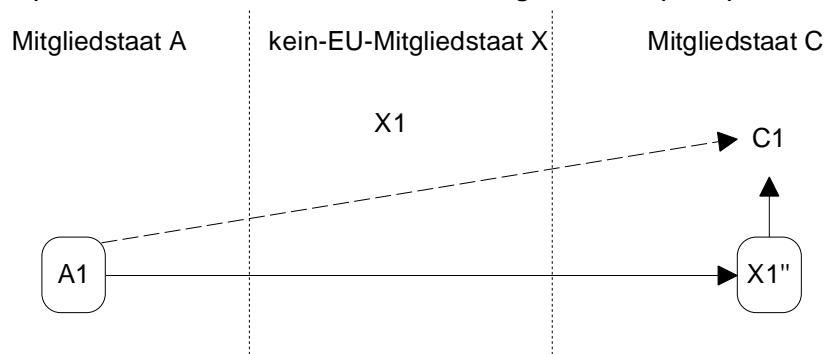
a) Situation mit Fiskalvertreter in Mitgliedstaat A (= X1')



In diesem Fall ist für die Warenbewegung A1-C1 eine Intrastat-Meldung erforderlich:

	in der Intrastat-Meldung anzugeben	u.a. in der MwSt.-Erklärung anzugeben
A1	nichts	nichts in Feld 46 und 86
X1'	Versendung mit Bestimmungsmitgliedstaat C	Feld 46 (IGL)
C1	Eingang mit Versendungsmitgliedstaat A	Feld 86 (IGE)

b) Situation mit einem Fiskalvertreter in Mitgliedstaat C (= X1'')



In diesem Fall ist eine Intrastat-Meldung für die Warenbewegung A1-C1 erforderlich:

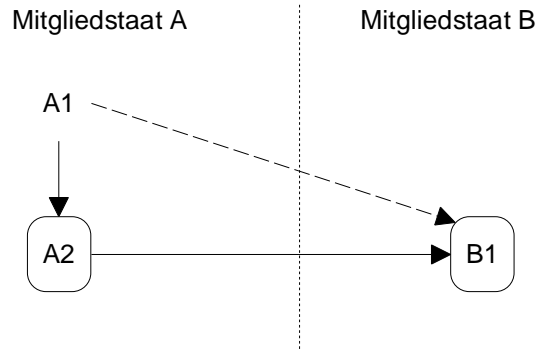
	in der Intrastat-Meldung anzugeben	u.a. in der MwSt.-Erklärung anzugeben
A1 in Mitgliedstaat A	Versendung mit Bestimmungsmitgliedstaat C	Feld 46 (IGL)
X1'' in Mitgliedstaat C	Eingang mit Ursprungsmitgliedstaat A	Feld 86 (IGE)
C1 in Mitgliedstaat C	nichts	nichts in Feld 46 und 86

4.6 Dreiecksverkehr über zwei statt drei Mitgliedstaaten

4.6.1 Mit Warenbewegung zwischen 2 Mitgliedstaaten

Fall 1: Nationale Lieferung, gefolgt durch eine IGL

A2 kauft Waren von A1 in Mitgliedstaat A. A2 verkauft diese Waren an B1 in Mitgliedstaat B weiter. Die Waren werden direkt von A1 an B1 geliefert.

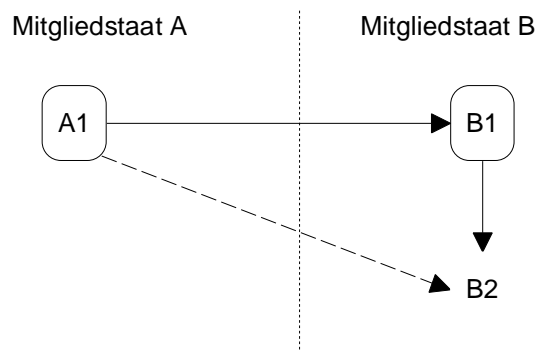


In diesem Fall ist eine Intrastat-Meldung für die Bewegung A1-B1 erforderlich:

	in der Intrastat-Meldung anzugeben	u.a. in der MwSt.-Erklärung anzugeben
A1 in Mitgliedstaat A	nichts	nichts in Feld 46 und 86
A2 in Mitgliedstaat A	Versendung mit Bestimmungsmitgliedstaat B	Feld 46 (IGL)
B1 in Mitgliedstaat B	Eingang mit Ursprungsmitgliedstaat A	Feld 86 (IGE)rooster 86 (ICV)

Fall 2: IGL gefolgt durch eine nationale Lieferung

B1 kauft Waren von A1 in Mitgliedstaat A. B1 verkauft diese Waren an B2 in Mitgliedstaat B weiter. Die Waren werden direkt von A1 an B2 geliefert.



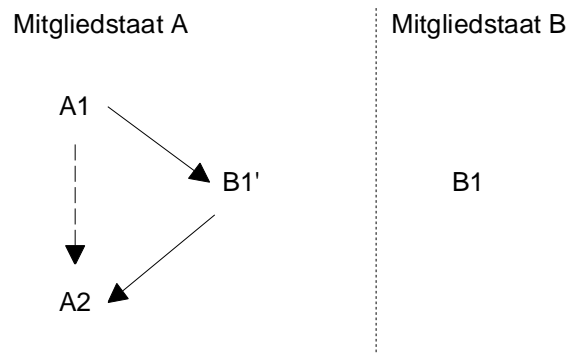
In diesem Fall ist eine Intrastat-Meldung für die Warenbewegung A1-B2 erforderlich:

	in der Intrastat-Meldung anzugeben	u.a. in der MwSt.-Erklärung anzugeben
A1 in Mitgliedstaat A	Versendung mit Bestimmungsmitgliedstaat B	Feld 46 (IGL)
B1 in Mitgliedstaat B	Eingang mit Ursprungsmitgliedstaat A	Feld 86 (IGE)
B2 in Mitgliedstaat B	nichts	nichts in Feld 46 und 86

4.6.2 Ohne Warenbewegung zwischen 2 Mitgliedstaaten

A1 in Mitgliedstaat A verkauft Waren an B1 in Mitgliedstaat B. B1 verkauft diese Waren an A2 in Mitgliedstaat A weiter. Die Waren werden direkt von A1 an A2 geliefert.

Die Zwischenperson (B1) muss sich zu MwSt.-Zwecken in Mitgliedstaat A registrieren lassen.¹ Der Fiskalvertreter bzw. der zu MwSt.-Zwecken direkt Registrierte in Mitgliedstaat A wird B1' genannt. In diesem Fall braucht keine INTRASTAT-Meldung abgegeben zu werden, da die Waren den Mitgliedstaat A nicht verlassen haben.



Es ist keine Intrastat-Meldung erforderlich:

	in der Intrastat-Meldung anzugeben	u.a. in der MwSt.-Erklärung anzugeben
A1 in Mitgliedstaat A	nichts	nichts in Feld 46 und 86
B1' in Mitgliedstaat A	nichts	nichts in Feld 46 und 86
B1 in Mitgliedstaat B	nichts	nichts in Feld 46 und 86
A2 in Mitgliedstaat A	nichts	nichts in Feld 46 und 86

¹ Die Registrierung zu MwSt.-Zwecken kann entweder als direkte MwSt.-Registrierung erfolgen oder durch die Benennung eines Fiskalvertreters.

5. Lohnveredelung

5.1 Allgemein - basis

Einleitung

In der MwSt.-Gesetzgebung wird von einer bilateralen Lohnveredelung gesprochen, wenn es zwei Parteien gibt, und zwar den Lohnveredeler und den Auftraggeber. In diesem Fall geht es um eine reine Hin- und Her-Bewegung der Waren (vor und nach der Lohnveredelung) zwischen denselben Parteien und denselben Mitgliedstaaten.

Es existieren zahlreiche Varianten zu diesem Modell. Beispiel: Nach der Lohnveredelung werden die Waren an einen Käufer weiter geliefert, der entweder in dem Mitgliedstaat des Dienstleistungserbringers, des Auftraggebers oder in einem anderen Mitgliedstaats etc. ansässig sein kann. Wer in diesen Fällen die Intrastat-Meldung abgeben muss, wird in diesem Kapitel erläutert.

Bei der Festlegung, **wer** die Warenbewegung(en) "zum Zwecke und/oder nach der Lohnveredelung" **in der Intrastat-Meldung** in dem Mitgliedstaat angeben muss, in dem die Lohnveredelung erfolgt, muss Folgendes berücksichtigt werden:

– *Mehrwertsteuerrecht:*

Bei Dienstleistungen wird unterschieden zwischen Dienstleistungen zwischen Mehrwertsteuerpflichtigen (B2B) und Dienstleistungen, die von einem Mehrwertsteuerpflichtigen für eine Privatperson erbracht werden.

Die allgemeine Mehrwertsteuerregel bei B2B besagt, dass die Dienstleistung in dem Land besteuert wird, in dem der Empfänger der Dienstleistung seinen Geschäftssitz hat. Die folgenden Bedingungen müssen alle erfüllt sein:

1. Der Ort der Dienstleistung ist in einem anderen Mitgliedsstaat als dem des Geschäftssitzes des Abnehmers. **Alle Dienstleistungen** sind Gegenstand dieser Regel, mit Ausnahme von:
 - Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien,
 - Personentransport,
 - Dienstleistungen im Zusammenhang mit kulturellen, wissenschaftlichen und ähnlichen Tätigkeiten,
 - Restaurant- und Cateringdienste,
 - Kurzzeitverleih von Transportmitteln.
2. Der Abnehmer der Dienstleistung schuldet die Steuer. Der Dienstleistungserbringer hat seinen Geschäftssitz nicht im Mitgliedsstaat des Abnehmers.

3. Nicht steuerbefreit im Mitgliedsstaat der Dienstleistungserbringung.

Der **Dienstleistungserbringer** gibt die Steuerbemessungsgrundlage der Dienstleistung in **Feld 44** seiner periodischen Steuererklärung an und ist **von der Mehrwertsteuer befreit**. Der **Empfänger der Dienstleistung** gibt die Steuerbemessungsgrundlage in **Feld 88** seiner periodischen Steuererklärung an und nimmt die geschuldete Mehrwertsteuer in Feld 55 seiner periodischen Steuererklärung auf.

Der **Macherlohnarbeiter** und der **Auftraggeber der Macherlohnarbeit** fallen unter die oben erwähnte Regelung.

– *Folgen für Intrastat:*

Wenn der Auftraggeber in dem Mitgliedstaat des Dienstleistungserbringers über einen Fiskalvertreter oder eine direkte MwSt.-Registrierung verfügen sollte (dem die Dienstleistung in Rechnung gestellt wird), muss der Fiskalvertreter bzw. der zu MwSt.-Zwecken direkt registrierte "**selbst**" alle grenzüberschreitenden Warenbewegungen im Zusammenhang mit dieser Lohnveredelung in der Intrastat-Meldung in dem Mitgliedstaat des Dienstleistungserbringers angeben (**und zwar anstelle des Dienstleistungserbringers**, der die Waren tatsächlich erhält und/oder versendet).

Ein Dienstleistungserbringer braucht lediglich diejenigen Warenbewegungen in seiner Intrastat-Meldung anzugeben, **für die** er die Dienstleistung an einen anderen EU-Mitgliedstaat fakturiert (d.h. an eine MwSt.-Nummer in einem anderen EU-Mitgliedstaat). Sollte die Dienstleistung einem in dem Mitgliedstaat des Dienstleistungserbringers ansässigen Unternehmen in Rechnung gestellt werden, **muss** das Unternehmen die Warenbewegung zu Intrastat-Zwecken in dem Mitgliedstaat des Dienstleistungserbringers melden!

Anmerkung Anwendung TC 4 und TC 5

Nicht alle Warenbewegungen "zum Zwecke" und "nach" der Lohnveredelung oder Macherlohnarbeit können mit Transaktionscode 4 bzw. Transaktionscode 5 angegeben werden.

Folgende **zwei Bedingungen** müssen erfüllt sein, damit Transaktionscode 4 und 5 Anwendung finden können:

1. Es findet keine (zukünftige) Eigentumsübertragung zwischen einem Unternehmen in dem Mitgliedstaat der Meldung und einem Unternehmen in einem anderen Land statt.
2. Es muss stets eine hereinkommende Warenbewegung stattfinden, an die sich später eine herausgehende Warenbewegung in den Mitgliedstaat der Meldung anschließt oder umgekehrt (Die Meldung dieser Warenbewegungen muss nicht unbedingt durch denselben Intrastat-Melder erfolgen).

Nähere Informationen sind der Erläuterung der Transaktionscodes 4 und 5 S. 2-10 zu entnehmen. ("Bedingungen für die Anwendung der Transaktionscodes 4 und 5")

Legende zu den Zeichnungen

Bei den Abbildungen in diesem Kapitel werden folgende Buchstaben und Pfeile verwendet:

A, B, C: drei verschiedene Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

A1, A2, B1, B2, C1, C2, ... Unternehmen aus A, B, C, ...

----->	Waren
—————>	Rechnung
□	gegenüber INTRASTAT meldepflichtiges Unternehmen
■	Lohnarbeiter

In den dargestellten Situationen sind stets verschiedene EU-Mitgliedstaaten betroffen. Belgien kann jeden Mitgliedstaat vertreten (Mitgliedstaat A, B oder C).

In der Tabelle unter der Zeichnung wird angegeben, wer in welchem Land die Intrastat-Meldung abgeben muss und welche Felder u.a. in der MwSt.-Erklärung ausgefüllt werden müssen.¹ Die Tabelle wurde unter dem Gesichtspunkt der belgischen Intrastat-Verpflichtungen und MwSt. erstellt (Feld 46 und 86 dürfen beispielsweise in einer anderen EU-MwSt.-Meldung nicht die gleichen Bezeichnungen aufweisen).²

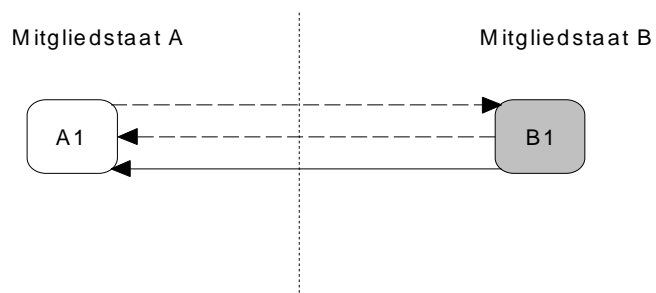
5.2 Bilaterale Lohnveredelung

Definition

Eine Ware wird (vorübergehend) an einen Lohnarbeiter in einem anderen Mitgliedstaat gesandt und kehrt anschließend zu dem Auftraggeber in den Versandungsmitgliedstaat zurück.

Eine einzige Lohnveredelung

A1 sendet vorübergehend Waren an B1 in Mitgliedstaat B, um sie dort bearbeiten zu lassen. Nach der Bearbeitung werden die Waren wieder an A1 im Versandungsmitgliedstaat zurückgesandt. Die Bearbeitung erfolgt auf Rechnung von A1. A1 kann in diesem Fall die Vereinfachungsregel³ anwenden und gibt in diesem Zusammenhang seine MwSt.-Nummer aus Mitgliedstaat A an B1 weiter. B1 stellt A1 die Dienstleistung in Rechnung, die in Mitgliedstaat A besteuert wird.



¹ Hierbei geht es um die Felder 46, 48, 84 und 86, die für unsere Behörde hinsichtlich des Vergleichs MwSt.-IS relevant sind.

² Dieses Handbuch kann bei der Beziehung zwischen dem Meldenden und der Mehrwertsteuerbehörde nicht als Referenz verwendet werden. Die Intrastat-Verwaltung ist für die Anwendung der Mehrwertsteuergesetzgebung nicht zuständig.

³ Die Waren verlassen nach dem Macherlohn oder der Veredelung das Land, in dem die Dienstleistung erbracht wird.

In diesem Fall ist eine Intrastat-Meldung für die Warenbewegungen A1-B1 und B1-A1 erforderlich:

	in der Intrastat-Meldung anzugeben	u.a. in der MwSt.-Erklärung anzugeben
A1 in Mitgliedstaat A	<ul style="list-style-type: none"> – Versendung mit Bestimmungsmitgliedstaat B (TC4, Wert der Waren vor dem Macherlohn) – Eingang mit Ursprungsmitgliedstaat B (TC 5, Wert der Waren nach dem Macherlohn) 	(Feld 88: Dienstleistung: Macherlohn/Veredelung)
B1 in Mitgliedstaat B	<ul style="list-style-type: none"> – Eingang mit Ursprungsmitgliedstaat A (TC 4, Wert der Waren vor dem Macherlohn) – Versendung mit Bestimmungsmitgliedstaat A (TC 5, Wert der Waren nach dem Macherlohn) 	(Feld 44: Dienstleistung: Macherlohn/Veredelung)

5.3 Multilaterale Lohnveredelung

Hierbei geht es um Varianten der bilateralen Lohnveredelung, d.h. eine Ware wird an einen Lohnunternehmer (bzw. an mehrere Lohnunternehmer) in einem anderen Mitgliedstaat gesendet, die nach der Lohnarbeit entweder zurück in den Mitgliedstaat des Versenders oder in einen anderen Mitgliedstaat geschickt wird.

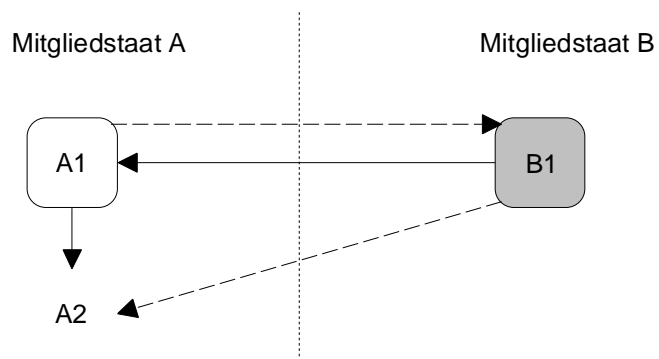
5.3.1 Die Waren werden in den ursprünglichen Versendungsmitgliedstaat zurückgesandt.

Eine einzige Lohnveredelung

A1 sendet die Waren vorübergehend an B1 in Mitgliedstaat B, um sie dort bearbeiten zu lassen. Nach der Bearbeitung werden die Waren an einen Kunden A2 in Mitgliedstaat A gesandt. Die Bearbeitung erfolgt auf Rechnung von A1.

A1 kann in diesem Fall die Vereinfachungsregel¹ anwenden und gibt seine MwSt.-Nummer aus Mitgliedstaat A an B1 weiter. B1 stellt die Dienstleistung A1 in Rechnung. Die Dienstleistung wird in Mitgliedstaat A versteuert. Die Versendung der Waren an B1 wird in das Register der Nichtbeförderungen von A1 eingetragen. Die Lieferung der Waren an A2 wird als eine nationale Transaktion zwischen A1 und A2 (Verkauf/Kauf) angesehen, wobei die MwSt. in Mitgliedstaat A erhoben wird.

¹ Die Waren verlassen nach dem Macherlohn bzw. der Veredelung das Land, in dem die Dienstleistung erbracht wird.



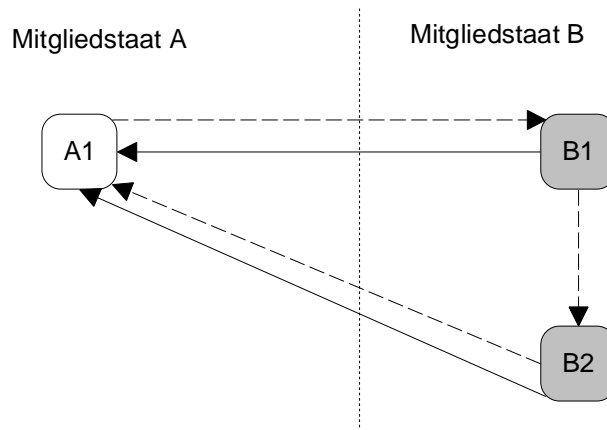
In diesem Fall ist eine Intrastat-Meldung für die Warenbewegungen A1-B1 und B1-A1 erforderlich:

	in der Intrastat-Meldung anzugeben	u.a. in der MwSt.-Erklärung anzugeben
A1 in Mitgliedstaat A	<ul style="list-style-type: none"> - Versendung mit Bestimmungsmitgliedstaat B (TC 4, Wert der Waren vor dem Macherlohn) - Eingang mit Ursprungsmitgliedstaat B (TC 5, Wert der Waren nach dem Macherlohn) 	(Feld 88: Dienstleistung: Macherlohn/Veredelung) (nationale Transaktion)
A2 in Mitgliedstaat A	nichts	(nationale Transaktion)
B1 in Mitgliedstaat B	<ul style="list-style-type: none"> - Eingang mit Ursprungsmitgliedstaat A (TC 4, Wert der Waren vor dem Macherlohn) - Versendung mit Bestimmungsmitgliedstaat A (TC 5, Wert der Waren nach dem Macherlohn) 	(Feld 44: Dienstleistung: Macherlohn/Veredelung)

Zweifache Lohnveredelung

A1 sendet die Waren zur ersten Veredelung an B1. B1 sendet sie anschließend an B2 zur Durchführung einer zweiten Veredelung weiter. Das fertig bearbeitete Produkt wird von B2 an A1 zurück gesandt. A1 kann in diesem Fall von der Vereinfachungsregel¹ Gebrauch machen und gibt seine MwSt.-Nummer aus Mitgliedstaat A an B1 weiter. B1 und B2 stellen ihre Dienstleistungen beide A1 in Rechnung. Die Dienstleistungen werden in Mitgliedstaat A versteuert.

¹ Die Waren verlassen nach dem Macherlohn oder der Veredelung das Land, in dem die Dienstleistung erbracht wird.



In diesem Fall ist eine Intrastat-Meldung für die Warenbewegungen A1-B1 und B2-A1 erforderlich:

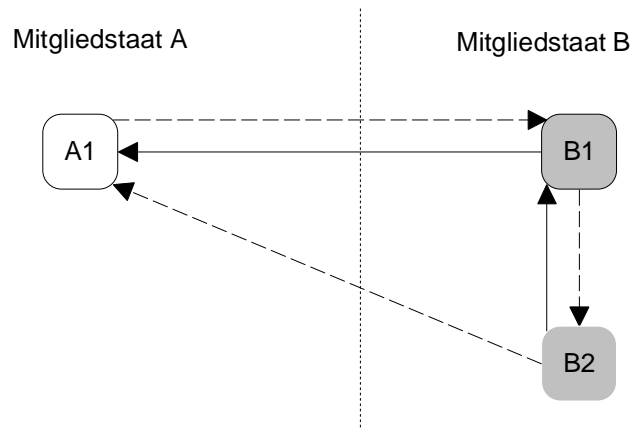
	in der Intrastat-Meldung anzugeben	u.a. in der MwSt.-Erklärung anzugeben
A1 in Mitgliedstaat A	<ul style="list-style-type: none"> – Versendung mit Bestimmungsmitgliedstaat B (TC 4, Wert der Waren vor dem Macherlohn) – Eingang mit Ursprungsmitgliedstaat B (TC 5, Wert der Waren nach dem Macherlohn) 	(Feld 88: Dienstleistung: Macherlohn/Veredelung)
B1 in Mitgliedstaat B	Eingang mit Ursprungsmitgliedstaat A (TC 4, Wert der Waren vor dem Macherlohn)	(Feld 44: Dienstleistung: Macherlohn/Veredelung)
B2 in Mitgliedstaat B	Versendung mit Bestimmungsmitgliedstaat A (TC 5, Wert der Waren nach dem Macherlohn)	(Feld 44: Dienstleistung: Macherlohn/Veredelung)

Zweifache Veredelung, bei der der eine Veredeler ein Subunternehmer des anderen ist

Hierbei handelt es sich um dieselbe Situation wie oben, mit dem Unterschied, dass B2 (der zweite Veredeler) ein Subunternehmer von B1 (dem ersten Veredeler) ist. B2 führt folglich eine Veredelung auf Rechnung von B1 aus und sendet die bearbeiteten Waren direkt an A1. Der Meldepflichtige in Mitgliedstaat B ist B1, da die Meldung für A1 und B1 so erfolgt, als ob es sich um eine bilaterale Lohnveredelung handelt.

A1 kann in diesem Fall von der Vereinfachungsregel¹ Gebrauch machen und leitet seine MwSt.-Nummer aus Mitgliedstaat A an B1 weiter. B1 stellt A1 die Dienstleistung in Rechnung, die in Mitgliedstaat A versteuert wird. Die Transaktion zwischen B1 und B2 ist eine nationale Transaktion.

¹ Die Waren verlassen nach dem Macherlohn bzw. der Veredelung das Land, in dem die Dienstleistung erbracht wird.



In diesem Fall ist eine Intrastat-Meldung für die Bewegungen A1-B1 und B2-A1 erforderlich:

	in der Intrastat-Meldung anzugeben	u.a. in der MwSt.-Erklärung anzugeben
A1 in Mitgliedstaat A	Versendung mit Bestimmungsmitgliedstaat B (TC 4, Wert der Waren vor dem Macherlohn) ein Eingang mit Ursprungsmitgliedstaat B (TC 5, Wert der Waren nach dem Macherlohn)	(Feld 88: Dienstleistung: Macherlohn/Veredelung)
B1 in Mitgliedstaat B	Eingang mit Ursprungsmitgliedstaat A (TC 4, Wert der Waren vor dem Macherlohn) Versendung mit Bestimmungsmitgliedstaat A (TC 5, Wert der Waren nach dem Macherlohn)	(Feld 44: Dienstleistung: Macherlohn/Veredelung) (nationale Transaktion)
B2 in Mitgliedstaat B	nichts	nichts (nationale Transaktion)

5.3.2 Die Waren werden nicht in den ursprünglichen Versandmitgliedstaat zurückgesandt

5.3.2.1 Die Lohnveredelung erfolgt auf Rechnung des Verkäufers

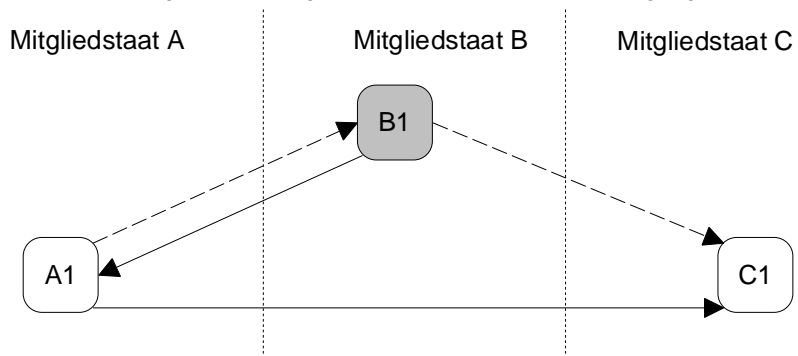
Der Lieferant schickt die Waren zuerst an einen Lohnveredeler, bevor sie an einen ausländischen Kunden weiterversendet werden. Die Lohnveredelung wird auf Rechnung des Verkäufers durchgeführt.

5.3.2.1.1 LOHNVEREDELUNG: WEDER IM MITGLIEDSTAAT DES KÄUFERS, NOCH IM MITGLIEDSTAAT DES VERKÄUFERS (3 MITGLIEDSTAATEN)

A1 verkauft Waren an C1. A1 sendet die Waren zuerst zur Veredelung an B1 (die Veredelung erfolgt auf Rechnung von A1). Nach der Veredelung werden die Waren in Mitgliedstaat C gesandt.

A1 kann in diesem Fall die Vereinfachungsregel¹ anwenden und gibt B1 seine MwSt.-Nummer aus Mitgliedstaat A an. B1 stellt A1 die Dienstleistung in Rechnung, die in Mitgliedstaat A versteuert werden muss.

Die Warenbewegungen erfolgen hierbei sowohl für A1 als auch für C1 nach den Bestimmungen der innergemeinschaftlichen Warenbewegungen.



¹ Die Waren verlassen nach dem Macherlohn oder der Veredelung das Land, in dem die Dienstleistung erbracht wird.

In diesem Fall ist eine INTRASTAT-Meldung für die Warenbewegungen A1-B1 und B1-C1 erforderlich:

	in der Intrastat-Meldung anzugeben	u.a. in der MwSt.-Erklärung anzugeben
A1 in Mitgliedstaat A	Versendung mit Bestimmungsmitgliedstaat B (TC 1, Wert der Waren vor dem Macherlohn)	Feld 46 (IGL) (Wert der Waren nach dem Macherlohn) (Feld 88: Dienstleistung: Macherlohn/Veredelung)
B1 in Mitgliedstaat B	– Eingang mit Ursprungsmitgliedstaat A (TC 4, Wert der Waren vor dem Macherlohn) – Versendung mit Bestimmungsmitgliedstaat C (TC 5, Wert der Waren nach dem Macherlohn)	(Feld 44: Dienstleistung: Macherlohn/Veredelung)
C1 in Mitgliedstaat C	Eingang mit Ursprungsmitgliedstaat B (TC 1, Wert der Waren nach dem Macherlohn)	Feld 86 (IGE) (Wert der Waren nach dem Macherlohn)

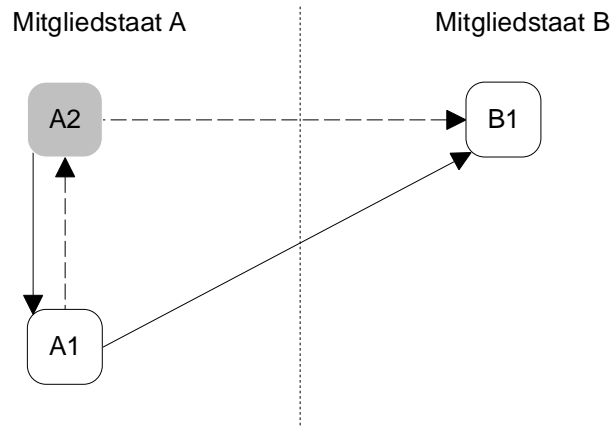
Hinweis: Die Meldung erfolgt durch A1 und C1 mit dem Transaktionscode 1, nicht mit den Codes 4 und 5, die für die Lohnveredelung vorgesehen sind, da hierbei eine Eigentumsübertragung stattfindet (C1 wird Eigentümer der Waren, A1 ist nicht mehr ihr Eigentümer).¹

5.3.2.1.2 LOHNVEREDELUNG: IM MITGLIEDSTAAT DES VERKÄUFERS (ZWEI MITGLIEDSTAATEN)

A1 verkauft Waren an B1. A1 schickt die Waren zwecks Macherlohn/Lohnveredelung zuerst an A2 in Mitgliedstaat A (die Veredelung erfolgt auf Rechnung von A1). Nach der Veredelung werden die Waren an B1 in Mitgliedstaat B weiter gesendet. Das bearbeitete Produkt wird anschließend an B1 geliefert. A2 stellt A1 die Veredelungskosten in Rechnung.

Die Versendung der Waren von A1 an A2 ist eine nationale Transaktion zwischen A1 und A2 in Mitgliedstaat A.

¹ Nähere Erläuterungen sind den Anwendungsbedingungen für TC 4 und 5 S. 2-10 zu entnehmen.



In diesem Fall ist eine INTRASTAT-Meldung für die Warenbewegungen A2-B1 erforderlich:

	in der Intrastatmeldung anzugeben	u.a. in der MwSt.-Erklärung anzugeben
A1 in Mitgliedstaat A	Versendung mit Bestimmungsmitgliedstaat B (TC 1, Wert der Waren nach dem Macherlohn)	Feld 46 (IGL) (Wert der Waren nach dem Macherlohn) (nationale Transaktion)
A2 in Mitgliedstaat A	nichts	nichts in Feld 46 und 86 (nationale Transaktion)
B1 in Mitgliedstaat B	Eingang mit Ursprungsmitgliedstaat A (TC 1, Wert der Waren nach dem Macherlohn)	Feld 86 (IGE) (Wert der Waren nach dem Macherlohn)

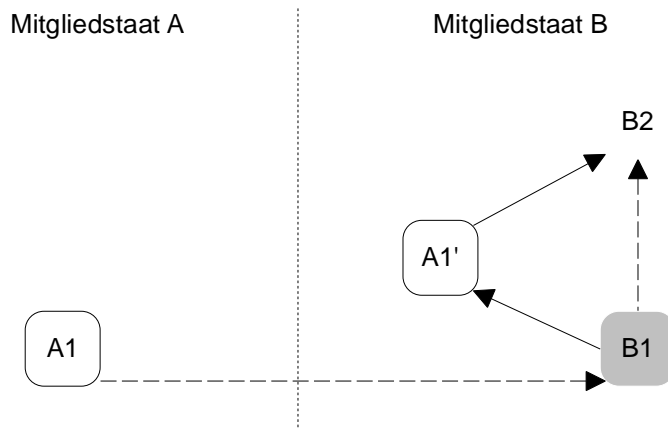
Hinweis: Die Meldung erfolgt durch A1 und B1 mit dem Transaktionscode 1, nicht mit den Codes 4 und 5, die für die Lohnveredelung vorgesehen sind, da hier eine Eigentumsübertragung stattfindet (B1 wird Eigentümer der Waren, A1 ist nicht mehr ihr Eigentümer).¹

5.3.2.1.3 LOHNVEREDELUNG: IM MITGLIEDSTAAT DES KÄUFERS (ZWEI MITGLIEDSTAATEN)

A1 verkauft Waren an B2 in Mitgliedstaat B. A1 sendet die Waren zuerst zur Veredelung an B1 in Mitgliedstaat B (die Veredelung erfolgt auf Rechnung von A1). Nach der Veredelung werden die Waren an B2 in Mitgliedstaat B weiter gesendet.

¹ Nähere Erläuterungen sind den Anwendungsbedingungen für TC 4 und 5 S. 2-10 zu entnehmen.

A1 kann in diesem Fall die Vereinfachungsregel¹ nicht anwenden. Der Auftraggeber A1 muss sich zu MwSt.-Zwecken in dem Mitgliedstaat registrieren lassen, in dem die Dienstleistung tatsächlich erbracht wird (Mitgliedstaat B).² Der Fiskalvertreter bzw. der zu MwSt.-Zwecken direkt Registrierte in Mitgliedstaat B wird A1' genannt. Das bearbeitete Produkt wird an B2 geliefert. B1 stellt A1' die Veredelungskosten in Rechnung. Die Transaktionen zwischen B1, A1' und B2 sind nationale Handlungen.



In diesem Fall ist eine INTRASTAT-Meldung für die Warenbewegungen A1-B1 erforderlich:

	in der Intrastat-Meldung anzugeben	u.a. in der MwSt.-Erklärung anzugeben
A1 in Mitgliedstaat A	Versendung mit Bestimmungsmitgliedstaat B (TC 1, Wert der Waren vor dem Macherlohn)	Feld 46 (Beförderung) (Wert der Waren vor dem Macherlohn)
A1' in Mitgliedstaat B	Eingang mit Ursprungsmitgliedstaat A (TC 1, Wert der Waren vor dem Macherlohn)	Feld 86 (Beförderung) (Wert der Waren vor dem Macherlohn) (nationale Transaktionen)
B1 in Mitgliedstaat B	nichts	nichts in Feld 46 und 86 (nationale Transaktion)
B2 in Mitgliedstaat B	nichts	nichts in Feld 46 und 86 (nationale Transaktion)

Hinweis: Die Meldung erfolgt durch A1 und A1' mit dem Transaktionscode 1, nicht mit den Codes 4 und 5, die für die Lohnveredelung vorgesehen sind, da hier eine Eigentumsübertragung stattfindet (B2 wird Eigentümer der Waren, A1 ist nicht mehr ihr Eigentümer).³

¹ Die Waren verlassen nach dem Macherlohn bzw. der Veredelung nicht das Land, in dem die Dienstleistung erbracht wird.

² Dies kann entweder durch eine direkte MwSt.-Registrierung erfolgen oder durch die Benennung eines Fiskalvertreters.

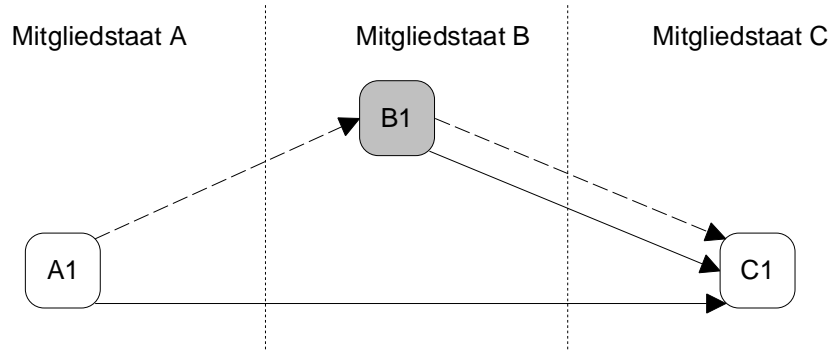
³ Nähere Erläuterungen sind den Anwendungsbestimmungen von TC 4 und 5 S. 2-10 zu entnehmen.

5.3.2.2 Die Lohnveredelung erfolgt auf Rechnung des Käufers

Der Kunde bittet den ausländischen Lieferanten, die Waren an einen Lohnveredeler zu senden; die Lohnveredelung erfolgt auf Rechnung des Käufers.

5.3.2.2.1 LOHNVEREDELUNG: WEDER IM MITGLIEDSTAAT DES KÄUFERS, NOCH IM MITGLIEDSTAAT DES VERKÄUFERS
(3 MITGLIEDSTAATEN)

C1 kauft Waren von A1. C1 bittet A1, diese Waren zwecks Lohnveredelung an B1 in Mitgliedstaat B zu senden (die Veredelung erfolgt auf Rechnung von C1). Nach der Veredelung werden die Waren in Mitgliedstaat C gesendet. C1 kann in diesem Fall die Vereinfachungsregel¹ anwenden und teilt B1 seine MwSt.-Nummer aus Mitgliedstaat C mit. B1 stellt die Dienstleistung C1 in Rechnung. Die Dienstleistung wird in Mitgliedstaat C versteuert. Die Warenbewegungen erfolgen hierbei sowohl für A1 als auch für C1 nach den Bestimmungen der innergemeinschaftlichen Warenbewegungen.



¹ Die Waren verlassen nach dem Macherlohn bzw. der Veredelung das Land, in dem die Dienstleistung erbracht wird.

In diesem Fall ist eine INTRASTAT-Meldung für die Warenbewegungen A1-B1 und B1-C1 erforderlich.

	In der Intrastat-Meldung anzugeben	u.a. in der MwSt.-Erklärung anzugeben
A1 in Mitgliedstaat A	Versendung mit Bestimmungsmitgliedstaat B (TC 1, Wert der Waren vor dem Macherlohn)	Feld 46 (IGL) (Wert der Waren vor dem Macherlohn)
B1 in Mitgliedstaat B	– Eingang mit Ursprungsmitgliedstaat A (TC 4, Wert der Waren vor dem Macherlohn) – Versendung mit dem Bestimmungsmitgliedstaat C (TC 5, Wert der Waren nach dem Macherlohn)	(Feld 44: Dienstleistung: Macherlohn/Veredelung)
C1 in Mitgliedstaat C	Eingang mit Ursprungsmitgliedstaat B (TC 1, Wert der Waren nach dem Macherlohn)	Feld 86 (IGE) (Wert der Waren vor dem Macherlohn) (Feld 88: Dienstleistung: Macherlohn/Veredelung)

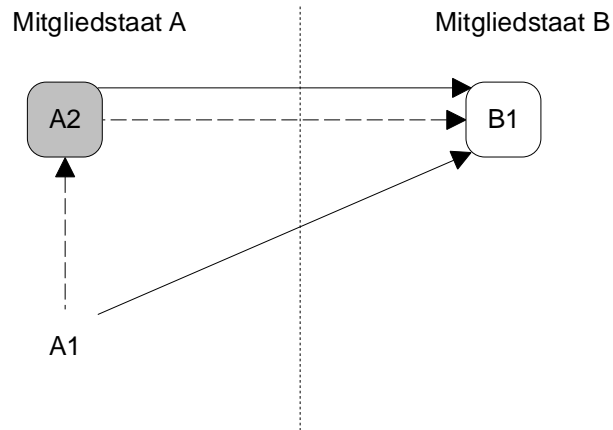
Hinweis: Die Meldung erfolgt durch A1 und C1 mit dem Transaktionscode 1, nicht mit den Codes 4 und 5, die für die Lohnveredelung vorgesehen sind, da hierbei eine Eigentumsübertragung stattfindet (C1 wird Eigentümer der Waren, A1 ist nicht mehr ihr Eigentümer).¹

5.3.2.2.2 LOHNVEREDELUNG: IM MITGLIEDSTAAT DES VERKÄUFERS (ZWEI MITGLIEDSTAATEN)

B1 kauft Waren von A1. B1 bittet A1, diese Waren zur Veredelung an A2 in Mitgliedstaat A zu senden (die Veredelung erfolgt auf Rechnung von B1). Nach der Veredelung werden die Waren in Mitgliedstaat B weiter gesendet. B1 kann in diesem Fall die Vereinfachungsregel² anwenden und gibt A2 seine MwSt.-Nummer aus Mitgliedstaat B an. A2 stellt B1 die Dienstleistung in Rechnung, die in Mitgliedstaat B versteuert werden muss. Die Versendung der Waren von A1 an A2 wird in das Register der Nichtbeförderungen von B1 eingetragen.

¹ Nähere Erläuterungen können den Anwendungsbedingungen für TC 4 und 5 S. 2-10 entnommen werden.

² Die Waren verlassen nach dem Macherlohn bzw. der Veredelung das Land, in dem die Dienstleistung erbracht wird.



In diesem Fall ist eine INTRASTAT-Meldung für die Warenbewegungen A2-B1 erforderlich.

	in der Intrastat-Meldung anzugeben	u.a. in der MwSt.-Erklärung anzugeben
A1 in Mitgliedstaat A	nichts	in Feld 46 (IGL) (Wert der Waren vor dem Macherlohn)
A2 in Mitgliedstaat A	Versendung mit Bestimmungsmitgliedstaat B (TC 1, Wert der Waren nach dem Macherlohn)	(Feld 44: Dienstleistung: Macherlohn/Veredelung)
B1 in Mitgliedstaat B	Eingang mit Ursprungsmitgliedstaat A (TC 1, Wert der Waren nach dem Macherlohn)	Feld 86 (IGE) (Wert der Waren vor dem Macherlohn) (Feld 88: Dienstleistung: Macherlohn/Veredelung)

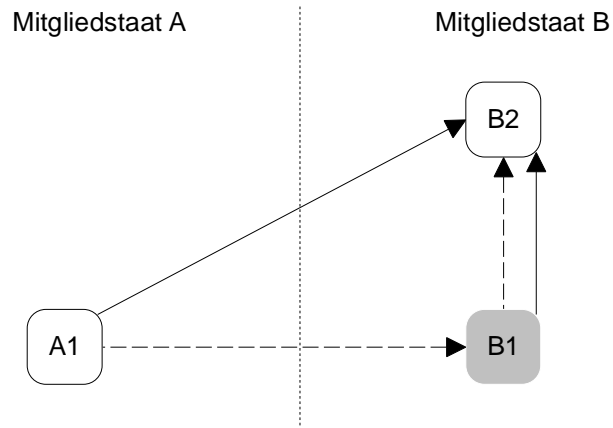
Hinweis: Die Meldung erfolgt durch A2 und B1 mit dem Transaktionscode 1, nicht mit den Codes 4 und 5, die für die Lohnveredelung vorgesehen sind, da hierbei eine Eigentumsübertragung stattfindet (B1 wird Eigentümer der Waren, A1 ist nicht mehr ihr Eigentümer).¹

5.3.2.2.3 LOHNVEREDELUNG: IM MITGLIEDSTAAT DES KÄUFERS (2 MITGLIEDSTAATEN)

B2 kauft Waren von A1 in Mitgliedstaat A. B2 bittet A1, diese Waren zur Veredelung an B1 in Mitgliedstaat B zu senden (die Veredelung erfolgt auf Rechnung von B2). Nach der Veredelung werden die Waren an B2 in Mitgliedstaat B gesendet. B1 stellt B2 die Dienstleistung in Rechnung.

Der Versand der Waren von A1 an B1 ist für A1 eine IGL und für B2 ein IGE. Die Transaktion zwischen B2 und B1 ist eine nationale Transaktion. B1 stellt B2 die Dienstleistung in Rechnung.

¹ Nähere Erläuterungen können den Anwendungsbedingungen für TC 4 und 5 S. 2-10 entnommen werden.



In diesem Fall ist eine INTRASTAT-Meldung für die Warenbewegungen A1-B1 erforderlich.

	in der Intrastat-Meldung anzugeben	u.a. in der MwSt.-Erklärung anzugeben
A1 in Mitgliedstaat A	Versendung mit Bestimmungsmitgliedstaat B (TC 1, Wert der Waren vor dem Macherlohn)	Feld 46 (IGL) (Wert der Waren vor dem Macherlohn)
B1 in Mitgliedstaat B	nichts	(nationale Transaktion)
B2 in Mitgliedstaat B	Eingang mit Ursprungsmitgliedstaat A (TC 1, Wert der Waren vor dem Macherlohn)	Feld 86 (IGE) (Wert der Waren vor dem Macherlohn) (nationale Transaktion)

Hinweis: Die Meldung erfolgt durch A1 und B2 mit dem Transaktionscode 1, nicht mit den Codes 4 und 5, die für die Lohnveredelung vorgesehen sind, da hierbei eine Eigentumsübertragung stattfindet (B2 wird Eigentümer der Waren, A1 ist nicht mehr ihr Eigentümer).¹

¹ Nähere Erläuterungen sind den Anwendungsbedingungen zu TC 4 und 5 S. 2-10 zu entnehmen.

6. Anlagen

6.1 Die Schwelle muss berechnet werden, um die Meldepflicht zu bestimmen

Versendungen

Um festzustellen, ob die Schwelle der innergemeinschaftlichen Versendungen überschritten wird, ist die Summe zu bilden aus:

- + **Wert** der Versendungen (= **Lieferungen**) (Eine Wertangabe der Versendungen steht möglicherweise in Feld 46 der MwSt.-Meldung; die Geschäfte des **Dreieckshandels**, die in der innergemeinschaftlichen Liste unter dem Buchstaben „T“ aufgeführt sind, müssen davon abgezogen werden.)
- + **Wert** der im Rahmen der Fernverkäufe gelieferten Waren (die Wertangabe steht in Feld 47 der **MwSt.**-Erklärung)
- + **Wert** der im Rahmen von **Verkäufen** mit Installation und Montage gelieferten Waren (die Wertangabe steht in Feld 47 der MwSt.-Erklärung)
- + **Wert** der an ihre **Lieferanten** zurückgesandten Waren

- + **Wert** der im Rahmen eines Finanzleasing-Geschäfts eingemommenen Ratenzahlungen
- + **Wert** der indirekten **Ausfuhr**

- + **Wert** der zwecks **Lohnveredelung** versandten Waren
- + **Wert** der nach Lohnveredelung versandten Waren (Wert zuzüglich des **Wertes** der durchgeführten Arbeiten)
- + **Wert** der **Reparatur** oder **Wartung** der nach Reparatur oder **Wartung** versandten Waren
- **Wert** der in Verbindung mit Preiskorrekturen erteilten Gutschriften

Eingänge

Um festzustellen, ob die Schwelle der innergemeinschaftlichen Eingänge überschritten wird, ist die Summe zu bilden aus:

- + **Wert** der Eingänge (= **Käufe**) (Eine Wertangabe der Eingänge steht möglicherweise in Feld 86 der MwSt.-Meldung; die Geschäfte des **Dreieckshandels** müssen davon abgezogen werden.)
- + **Wert** der im Rahmen eines Kaufgeschäfts mit Installation und Montage erworbenen Waren (die Wertangabe steht in Feld 87 der MwSt.-Erklärung)
- + **Wert** der **von** Ihren Kunden zurückgesandten Waren

- + **Wert** der in Verbindung mit der Rücksendung von Waren erhaltenen **Gutschriften**
- + **Wert** der im **Rahmen** eines Finanzleasingvertrags gezahlten Raten
- + **Wert** der **zwecks** Erfüllung der Formalitäten für Ausfuhren in Nicht-EU-Mitgliedsländer (indirekte Ausfuhren) nach Belgien eingeführten Waren
- + **Wert** der zwecks Lohnveredelung erhaltenen Waren

- + **Wert** der nach **Lohnveredelung** erhaltenen Waren (Wert zuzüglich des Wertes der durchgeführten Arbeiten)
- + **Wert** der **Reparatur** oder Wartung der nach Reparatur oder Wartung erhaltenen Waren.

6.2 Kontaktdaten

Website www.intrastat.be

Referat Collection

E-mail

- Bezüglich der Meldung und der Meldepflicht: sxselect@nbb.be
- Bezüglich Ihres Zugangs zu OneGate: access.onegate@nbb.be

Telefon

- Allgemeine Informationen: + 32 2 221 40 99
- Nomenklatur: + 32 2 221 47 53
- OneGate: + 32 2 221 44 11

Referat Validation

- sxvalidation@nbb.be
- + 32 2 221 91 06

Referat Production

- sxpublication@nbb.be
- + 32 2 221 44 79

7. Liste der Abkürzungen

BNB	Belgische Nationalbank
EU	Europäische Union
EUR (€)	Euro
IGE	innergemeinschaftliche Erwerbe
IGL	innergemeinschaftliche Lieferungen
INTRASTAT	Intracommunautaire Statistiken
IVG	Institut für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen
MwSt.	Mehrwertsteuer
NC8	8-stellige Warenomenklatur
VIES-Liste	VAT (Value Added Tax) Intracommunity Exchange System (innergemeinschaftliche Liste)

Auskünfte

Nähere Auskunft bezüglich den Inhalt, die Methodologie, die Berechnungsmethoden und die Quellen erteilt die Abteilung Externe Statistiken der Belgischen Nationalbank.

Tel. +32 2 221 40 99

sxselect@nbb.be

Verantwortlicher Herausgeber

Rudi Acx

Haupt des Departements Allgemeine Statistik

Belgische Nationalbank

de Berlaimontlaan 14 – BE-1000 Brüssel

© Illustrationen: fotostockdirect - goodshoot
gettyimages - photodisc
Belgische Nationalbank

Paginierung: BNB Prepress
Deckblatt: BNB Prepress en image

Herausgegeben im Juni 2019.